

Helmut Siemen

Über 40 Fragen und Antworten
auf Fragen im Umgang mit
Minderjährigen

Die
Aufsichtspflicht



allgemeines

und

praxisbezogenes

zur Aufsicht

Impressum

Herausgeber:

Helmut Siemen
Stuven 11
25572 St. Margarethen

Tel.: 0 48 58 – 9 20

E-Mail: hsienen@bmhs.de

©® 2003 / by Helmut Siemen



Inhaltsangabe

Allgemeines zur Aufsicht

Allgemeines zur Aufsicht	5
Rechtsgrundlagen der Aufsichtspflicht	5
Das Alter eines/er JugendgruppenleitersIn	5
Was gehört zur Erfüllung der Aufsichtspflicht?	6
Ab wann besteht Versicherungsschutz?	7
Qualifizierung der Aufsichtsperson	7
Beginn und Ende der Aufsichtspflicht	7
Beachtung der Aufsichtspflicht	8
Verletzung der Aufsichtspflicht	8
Was ist grobe Fahrlässigkeit?	9
Absprache mit den Eltern	9
Wie viel Aufsichtspersonen?	9
Die Verkehrssicherungspflicht	9

Aufsicht in der Praxis

Verspätung der Aufsichtsperson	11
Vertretung der Aufsichtsperson	11
Keine Vertretung gefunden	11
Abwesenheit der Aufsichtsperson	11
Verlassen der Übungsstätte	12
Verlegen des Aufenthaltsortes	12
Die Gruppenstärke	12
Offene Halle bzw. Räumlichkeit	13
Schadhafte Räume und Geräte	13
Bier usw. nach dem Training etc.	13
Rauchen während der Aufsichtspflicht	14
Kind wird nicht abgeholt	14

Darf ich Kinder nach Hause bringen?	14
Darf ich Kinder nach Hause schicken?	14
Eltern-Und-Kind-Turnen	14
Unfall während der Gruppenstunde	15
Ausschluss während der Gruppenstunde	15
Minderjährige Personen im Einsatz	15
Selbst gebaute Geräte	16

Aufsicht während einer Freizeit

Allgemeines zur Aufsicht während einer Freizeit	17
Trennung der Geschlechter	17
Sexuelle Handlungen und Missbrauch	17
Aufenthalt in Gaststätten	18
Aufenthalt in einer Disco	18
Fete mit Jugendlichen	18
Ausschluss während einer Freizeit	18
Eltern- und Verwandtenbesuche	19
Schwimmen und Baden / Baderegeln	19
Wandern	20
Jugend-Lagererlass	20

Wer haftet wann?

Haftung des geschäftsführenden Vorstandes	23
Haftung aufsichtspflichtiger Personen	23
Rechtliche Haftung	24

Sonstiges

Gesetzes-Texte	25
Praxis-Test zur Aufsichtspflicht	27

Allgemeines zur Aufsicht

Wer mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, sollte zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten, über rechtliche Vorschriften und Ordnungen informiert sein, denn:

" Unwissenheit schützt vor Strafe nicht ! "

Wer eine selbstständige Jugendgruppe oder eine Teilgruppe eines Vereins leitet oder aber als verantwortlicher Helfer bzw. verantwortliche Helferin oder Aufsichtsperson tätig sein will, muss sich darüber klar sein, dass außer den Rechten, auch Pflichten übernommen werden.

Mit der Mitgliedschaft im Verein, wird dem Verein die gesetzliche Aufsichtspflicht für die jugendlichen Mitglieder während der Teilnahme am Vereinsangebot bzw. an deren Gruppenstunden übertragen.

Der Verein wiederum überträgt die Aufsichtspflicht zum Teil auf die Leiter und Leiterinnen der Jugendgruppen.

Die Aufsichtspflicht und Haftung beginnt für die Leiterin oder den Leiter mit der Übernahme des Kindes oder Jugendlichen in deren Obhut, sobald die für die Durchführung einer Gruppenstunde etc. benötigte Räumlichkeit betreten wird und schließt auch z.B. das Umkleiden und Duschen mit ein. Sie endet erst wieder mit dem Verlassen der Räumlichkeit und dem Heimweg.

Bei einem möglichen Schaden, der durch die Verletzung der Aufsichtspflicht durch den Leiter oder die Leiterin entsteht, haftet stets der Verein als solcher gegenüber der geschädigten Person. Unabhängig davon kann natürlich im so genannten Innenverhältnis (Verhältnis zwischen Verein und Leiter oder Leiterin) sich der Verein an der Leiterin oder dem Leiter schadlos halten, falls eine grob fahrlässige Handlung vorliegt.

Rechtsgrundlagen der Aufsichtspflicht

- a. Jugendschutzbestimmungen (Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit)
- b. Jugendlagererlass
- c. Jugendbadeerlass
- d. Faktoren in der Person des/der Minderjährigen (Alter, soziale Herkunft, Entwicklungsstand, Verhaltensauffälligkeiten, Krankheiten)
- e. Gruppendynamische Gesetzmäßigkeiten
- f. Gefährlichkeit der Beschäftigung der Minderjährigen (Art der Spiele, Spielgeräte, Ausflüge, Wettkämpfe, Besichtigungen, Baden etc.)
- g. Örtliche Umgebung (Abgeschlossenheit des Geländes, Nähe von verkehrsreichen Straßen, Gewässern, sonstige Gefahrenquellen, Wohngebieten)
- h. Hinweise auf strafrechtliche Folgen für die Kinder und Jugendlichen.

Das Alter eines/er JugendgruppenleitersIn

Es stellt sich manchmal die Frage, wie alt man sein muss, um selbst Jugendgruppenleiter/in zu sein. Nach oben hin bestehen rein rechtlich gesehen keinerlei Grenzen, jedoch wird eine bestimmte Höchstgrenze nur selten schon aus rein praktikablen Gründen überschritten. Eine gesetzliche Regelung hinsichtlich eines Mindestalters gibt es nicht. Häufig gibt es jedoch Regelungen in den Förderungsrichtlinien der Jugendbehörden. Somit muss man von Fall zu Fall unterscheiden.

Wie alt man sein sollte, hängt zum einen davon ab, wie viel Verantwortung übertragen werden soll und zum anderen auch vom eigenen persönlichen Entwicklungsstand. So kann und sollte man schon sehr früh Kinder und Jugendliche mit an der Organisation beteiligen, damit diese es lernen können. Man kann so in der Jugendarbeit den Kindern und Jugendlichen vermitteln,

schrittweise Verantwortung zu übernehmen. Dadurch wird auch der eigene Organisationsgeist gestärkt. Dies kommt dann im Endeffekt wieder dem Jugendverband zugute.

Um jedoch selbst eine Jugendgruppe leiten zu können, sollte man mindestens 16 Jahre alt sein, zumal man 16 Jahre alt sein muss, um eine Jugendleitercard (JuLeiCa) zu erlangen.

Als ideal anzusehen ist sicherlich die 18 Jahre (Unter-)Grenze, da hier der/die Leiter/in selbst voll verantwortlich und voll geschäftsfähig handelt. Aber ein Alter von 16 Jahren ist ein guter Richtwert. Jedoch können schon ab einem Alter von 14 Jahren die Jugendlichen an Schulungen teilnehmen. Auch ein "Hineinschnuppern" in Verantwortung, unter Begleitung von schon erfahrenen GruppenleiternInnen, erweist sich als sehr sinnvoll.

Was gehört zur Erfüllung der Aufsichtspflicht?

- a. Die Minderjährigen vor jeder Maßnahme verständlich und eindringlich auf die Gefährlichkeit bestimmter Situationen und Verhaltensweisen hinweisen und über Umfang und Folgen möglicher Gefahren und möglichen falschen Verhaltens hinweisen und vorsorglich warnen.

So kann es beispielsweise sinnvoll sein, für Kinder und Jugendliche Situationen zu schaffen, in denen sie lernen, mit Gefahren umzugehen. Die Aufgabe der Aufsichtsperson ist dabei, das Risiko kalkulierbar zu machen, das heißt, in einem Rahmen zu halten, der mit größter Wahrscheinlichkeit nicht zu Komplikationen und Unfällen führt.

Im Hinblick auf Sicherheitsinteressen des/der Minderjährigen selbst, als auch Dritter, kann es erforderlich sein, bestimmte Gebote und Verbote auszusprechen. Je größer die Gefahr ist, umso eindringlicher müssen diese sein.

- b. Regelmäßig überprüfen, ob die vorsorglichen **Belehrungen** und **Warnungen** befolgt werden.
- c. Bei Missachtung der Belehrung eingreifen und das zum Schaden führende Handeln verhindern. Ein Schaden kann dabei dem Minderjährigen selbst oder anderen zugefügt werden.

Minderjährige unter 7 Jahren sind in diesen Fällen nicht verantwortlich, sodass eine Haftung nur durch die Aufsichtsperson und der Organisation (Verein etc.) in Frage kommt. Bei einer **grob fahrlässigen** oder **vorsätzlichen** Aufsichtspflichtverletzung haftet die aufsichtspflichtige Person.

Unter vorsätzlich versteht man kurz gesagt das Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolgs im Bewusstsein der Pflichtwidrigkeit, wenn z.B. eine Person verletzt wird oder Gegenstände usw. zerstört werden. Hier besteht Schadenersatzpflicht, für die aus nahe liegenden Gründen kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

- d. Für Tätigkeiten mit besonderen Gefahren (z.B. Radfahren, Schwimmen, Bergsteigen etc.) sollte eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten (Eltern oder Vormund) eingeholt werden.
- e. **Überwachung** der Minderjährigen durch Ständiges überprüfen, ob die Belehrungen verstanden wurden und die Warnungen befolgt werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass man den Kindern ständig an „den Fersen kleben“ muss, was nicht gerade zum gegenseitigen Vertrauen beiträgt und zudem das Klima vergiftet. Deshalb wichtige Regeln wiederholen, Augen und Ohren offen halten, Kontroll- und Überwachungsgänge machen, zur Überwachung eine Stelle mit der besten Übersicht über die Minderjährigen bei Wanderungen, Baden, Geländespielen usw. auswählen, Vollzähligkeit überprüfen. Eine große Rolle spielt in diesem Zusammenhang das Verhältnis des/der BetreuersIn zu den Kindern, das im positiven Sinne autoritär sein sollte. Notwendige Gebote und Verbote werden so leichter befolgt.

- f. **Eingreifen** wird erforderlich, wenn die Belehrungen und Warnungen nicht beachtet bzw. missachtet werden. Gründe für ein Nichtbeachten können z.B. nicht verstandene Belehrungen, Vergesslichkeit, absichtliche Missachtung, Versagen, Leichtsinn und Übermut, böser Wille sein.

Deshalb bei **Verwarnungen** mit besonderem Ernst auf mögliche Folgen des Fehlverhaltens hinweisen, Verbote aussprechen (mit Begründung), die betreffende Person ganz oder zeitweise von der Veranstaltung ausschließen oder vorzeitig abreisen lassen und gegebenenfalls die Eltern benachrichtigen. Eine solche Maßnahme setzt jedoch eine sorgfältige Prüfung der Angemessenheit voraus. Sie dürfte nur in Betracht kommen, wenn hohe Rechtsgüter (Leben, Gesundheit, wertvolle Sachgüter) auf dem Spiel stehen und praktisch keine Einflussmöglichkeit auf die betreffende Person besteht oder die reibungslose Durchführung der Freizeit gefährdet ist.

Gegebenenfalls muss die Gefahrenquelle verschlossen bzw. beseitigt werden.

Maßnahmen wie körperliche Züchtigung, Straf gelder, Freiheits- oder Essensentzug dürfen nicht angewandt werden.

Siehe auch Seite 8, „Verletzung der Aufsichtspflicht“.

Ab wann besteht Versicherungsschutz?

Bei einer Tätigkeit als Aufsicht etc. ist das Risiko nicht durch die eigene Privat-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Durch einen umfangreichen Versicherungsvertrag (Haftpflicht, Rechtsschutz, Unfall etc.), den jede Organisation (Verein etc.) abschließen sollte, sind Aufsichtspersonen grundsätzlich auf dem direkten Weg zu und von Veranstaltungen und während der Gruppenstunde etc. versichert. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet nach der Rückkehr mit dem wieder betreten der Wohnung. Ebenfalls versichert sind im vollen Umfang, wie vorher beschrieben, auswärtige Gruppenstunden, Auswärtsspiele etc., die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen.

Der Versicherungsschutz gilt gleichermaßen für lizenzierte und nicht-lizenzierte Personen, da sie von der Organisation (Verein etc.) eingesetzt werden. Eine Vereinsmitgliedschaft ist nicht erforderlich.

Qualifizierung der Aufsichtsperson

Um Unfälle zu vermeiden und bei einem solchen in einem Rechtsstreit nicht der „fahrlässigen Körperverletzung“ angeklagt zu werden (siehe Seite 9, „Was ist grobe Fahrlässigkeit?“), empfiehlt sich, um Unfälle zu vermeiden, die Teilnahme an einer Qualifizierung, wie z.B. die JugendgruppenleiterInnen-, ÜbungsleiterInnen- oder TrainerInnen-Lizenz und der Besuch eines „Erste Hilfe-Kurses“, bzw. die Teilnahme an „Sofortmaßnahmen am Unfallort“, die von Verbänden, Jugendorganisationen und Organisationen der Unfallhilfe (DRK etc.) angeboten werden. Qualifizierungen stellen einen festgeschriebenen Standard dar, der Auskunft über die Fähigkeiten des/der LizenzinhabersIn gibt.

Die Eltern der Gruppenmitglieder sollten vonseiten der Organisation (Verein etc.) über die Qualifizierung der Aufsichtsperson informiert werden.

Aufsichtspersonen ohne Qualifizierung sind ebenso, wie eine qualifizierte Aufsicht durch die Organisation versichert, wenn diese eine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat.

Beginn und Ende der Aufsichtspflicht

In der Regel beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Betreten des Ortes, an dem die Gruppenstunde oder ein Treffen stattfindet und endet mit dem Verlassen des Ortes.

Mit den Eltern sollte eine Absprache getroffen werden, in der geregelt wird, wann, wo und an wen die Kinder übergeben werden, denn oft lassen die Eltern die Kinder an einem entfernten Ort

aus dem Auto, sodass die Kinder evtl. unbeaufsichtigt einen längeren Weg zurücklegen müssen. Dies kann eine Gefahr für die Kinder sein, wenn die Aufsichtsperson sich verspätet oder die Gruppenstunde ausfällt.

Beachtung der Aufsichtspflicht

Wer bei der Aufsichtspflicht in der vorgeschriebenen Weise verfährt, wird kaum einer Verletzung seiner Aufsichtspflicht schuldig gesprochen werden können, wenn trotz aller seiner Bemühungen ein Schaden eingetreten ist.

Die Verantwortung erstreckt sich nicht nur auf die Vermeidung jedes Schadens unter allen Umständen sondern auch auf das Nachkommen der Aufsichtspflicht (siehe Seite 6, „Was gehört zur Erfüllung der Aufsichtspflicht?“) in der rechten Weise, nach bestem Wissen und Gewissen. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, muss mit den Folgen durch eine zivil- und strafrechtliche Haftung gerechnet werden. Weitere Infos zur rechtlichen Haftung gibt es ab Seite 23, in „Wer haftet wann?“.

Verletzung der Aufsichtspflicht

Die Erfüllung der Aufsichtspflicht ist grundsätzlich in vier Stufen eingeteilt:

1. Vorsorgliche Ermahnung,
2. Aufstellung von Geboten und Verboten,
3. Überwachung
4. Notwendiges Eingreifen.

Ausführlichere Erläuterungen gibt es auf Seite 6, in „Was gehört zur Erfüllung der Aufsichtspflicht?“.

Unter Verletzung der Aufsichtspflicht in der Arbeit mit Minderjährigen fällt, zusätzlich zur Missachtung, obiger vier Stufen u.a.:

- a. verlassen der Gruppe, um „mal eben eine Rauchen zu gehen“,
- b. verlassen der Gruppe, ohne sich vertreten zu lassen,
- c. während der Gruppen-Aktivitäten sich mit Außenstehenden unterhalten,
- d. oder sich mit anderen Tätigkeiten (Zeitung lesen etc.) beschäftigen,
- e. Durchführung von gefährlichen Übungen ohne Abwendung von Gefahren,
- f. wissentliche Duldung des Alkoholkonsums (Jugendschutzgesetz, § 4),
- g. Duldung von sexuellen Handlungen unter minderjährigen Teilnehmern
- h. und jeden weiteren Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz und anderer Gesetze.

Zudem sagt die Rechtsprechung:

Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres sind nicht schuldfähig und müssen für Schäden nicht haften.

Beschränkt haftbar sind Minderjährige zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr.

In diesen Fällen wird sich der Anspruch eines Geschädigten an die/den Aufsichtspflichtige(n) richten, der/die nach § 832 BGB (Seite 23, „Haftung eines Aufsichtspflichtigen“) und § 823 BGB (Seite 26, „Pflicht zum Schadensersatz“) zum Schadensersatz verpflichtet ist. Weiteres erfährst du auf Seite 10, in „Die Verkehrssicherungspflicht“.

Der/die Aufsichtspflichtige ist von der Verpflichtung zum Schadensersatz frei, wenn er seiner Pflicht genügt hat oder wenn der Schaden auch bei vernünftiger und umsichtiger Aufsichtsführung entstanden sein würde. Er/sie ist nur dann von der Haftung befreit, wenn er/sie im Schadenfall den Entlastungsbeweis führen kann. Bei einem nachgewiesenen Verschulden wird er/sie durch die Haftpflichtversicherung der Organisation (Verein etc.) von Ansprüchen freigestellt. Bei einer strafrechtlichen Verfolgung, die einem öffentlichen Interesse besteht und der evtl. daraus folgenden Verurteilung zu einer Geld- oder Haftstrafe haftet er/sie persönlich.

Was ist grobe Fahrlässigkeit?

Fahrlässig handelt, wer die, zur Durchführung einer Gruppenstunde, erforderliche Sorgfalt, zu der er/sie nach den Umständen und seinen/ihren persönlichen Verhältnissen verpflichtet und fähig ist, außer Acht lässt oder schädigende Ereignisse nicht vorherieht oder darauf vertraut, es werde nicht eintreten oder billigend in Kauf nimmt. Allgemein kann bei einem Schaden gesagt werden, das **grob** fahrlässig handelt, wer die im Umgang mit Kindern usw. erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt und nicht beachtet und was unter den gegebenen Umständen jedem einleuchten müsste.

Bei einer körperlichen Schädigung besteht die Gefahr der fahrlässigen Körperverletzung.

Die Körperverletzung unterscheidet unter:

- a. körperlicher Misshandlung, die ein übles, unangemessenes Behandeln, durch das das körperliche Wohlbefinden nicht ganz unerheblich beeinträchtigt wird.
- b. und der Gesundheitsschädigung, die vorliegt, wenn der Ablauf der inneren physischen oder psychischen Lebensvorgänge durch einen Eingriff gestört wird.

Beispiele einer Körperverletzung:

- Hinaussperren in die Kälte.
- Abschneiden der Zöpfe.
- Hervorrufen eines Schreckens, sodass das Opfer am ganzen Körper oder einzelnen Körperteilen zittert.
- Häufiges Aufwecken im Schlaf, wenn dadurch Nervosität eintritt.
- Herbeiführen eines Vollrausches.

Weiteres dazu erfährst du auf Seite 6, unter „c“, in „Was gehört zur Erfüllung der Aufsichtspflicht?“ und auf Seite 8, in „Verletzung der Aufsichtspflicht“.

Absprache mit den Eltern

Das Bringen und Abholen der Kinder zum und vom Aufenthaltsort während der Gruppenstunde muss mit den Eltern geklärt sein (Zeit, Ort, Bedingungen, abholende Personen). Ebenso sollte der Aufsichtsperson Informationen über den Heimweg auch ohne Begleitung bekannt sein.

Des Weiteren muss geklärt werden, was im Falle einer Verhinderung der Aufsichtsperson und seiner Vertretungen und dem daraus resultierenden Ausfall der Gruppenstunde geschieht.

Eventuelle besondere gesundheitliche Gegebenheiten müssen erwähnt sein und bei entsprechenden Aktivitäten (Schwimmen, Radtour, Bergsteigen etc.) sollen die Eltern die Fähigkeiten des Kindes und ihr Einverständnis schriftlich erklären.

Wie viel Aufsichtspersonen?

Um eine Überforderung der Aufsichtsperson(en) auszuschließen und rechtlich auf der sicheren Seite zu sein, gilt als Grundregel:

1. für die ersten 10 TeilnehmerInnen sollten 2 Aufsichtspersonen anwesend sein. Dies gilt auch, wenn z.B. nur 5 TeilnehmerInnen anwesend sind.
2. Je weitere angefangene 10 TeilnehmerInnen zusätzlich mind. eine Aufsichtsperson.
3. Die Anzahl für weitere Aufsichtspersonen ist abhängig von der Struktur (Alter, Geschlecht, Lebhaftigkeit etc.) der Gruppe.

Siehe dazu auch Seite 12, „Die Gruppenstärke“.

Die Verkehrssicherungspflicht

Die aus dem § 823 BGB (Seite 26, „Pflicht zum Schadensersatz“) abgeleitete „Allgemeine Verkehrssicherungspflicht“, spielt in der heutigen Rechtsprechung eine große Rolle. Hierunter

versteht man die Verpflichtung, bei einer geschaffenen Gefahrenlage, die erforderlichen Sicherungsvorkehrungen, die zur Abwendung von Schaden an Personen und Sachen erforderlich sind, umgehend zu treffen.

Verkehrssicherungspflichtig sind insbesondere alle, die auf einem Grundstück (Sportplatz, Sporthalle etc.) eine Veranstaltung (Sportveranstaltung, Gruppenstunde etc.) durchführen.

Um Schäden von Dritten fernzuhalten, gehören zu den wichtigsten Aufgaben u.a.:

- a. die Beseitigung von Unebenheiten auf Freiflächen;
- b. im Winter Schnee und Eis von Gehwegen entfernen, wenn nötig streuen;
- c. dafür Sorge tragen, dass Sportplatz, Sporthalle, Sportgeräte und alle zur Durchführung von Maßnahmen benötigten Sachen, sich bei einer Nutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden;

Grundsätzlich spielt bei den zu treffenden Maßnahmen die örtliche Lage, die Stärke des Verkehrs (Autoverkehr, Teilnehmerzahl etc.), die vom Objekt ausgehende Gefährdung, aber auch die Zumutbarkeit und Durchführbarkeit der ins Auge gefassten Maßnahmen für die Verkehrssicherungspflicht eine Rolle.

Aufsicht in der Praxis

Nachfolgend Situationen, wie sie in der alltäglichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen jederzeit eintreten können:

Verspätung der Aufsichtsperson

Es sollte rechtzeitig der/die HausmeisterIn oder eine Stellvertretung informiert werden und möglichst eine Person organisiert werden, die die Aufsicht kurzfristig übernimmt. Empfohlen wird eine grundsätzliche Absprache mit den Eltern über Handlungsweisen in diesem Fall. Siehe auch Seite 9, „Absprache mit den Eltern“.

Vertretung der Aufsichtsperson

Was ist zu tun, wenn eine aufsichtspflichtige Person nicht pünktlich zur Übungsstunde etc. erscheinen kann oder unvorhergesehen (Unfall eines Kindes) die Gruppe verlassen muss oder mal dringend auf die Toilette muss.

In diesem Fall ist er/sie verpflichtet sich durch eine(n) oder mehrere geeignete Personen vertreten zu lassen, z.B. durch Benachrichtigung des Hausmeisters(?) oder einer Vertretung.

Die Verfahrensweise sollte im Vorwege unbedingt mit dem Vorstand des Vereins und mit den entsprechenden VertreterInnen abgesprochen werden.

Wenn die Vertretung in diesem Fall die Gruppe z.B. in die Halle, eine Räumlichkeit oder auf eine Außenanlage verlässt, ist diese bis zum Eintreffen der Aufsichtsperson für die Aufsicht verantwortlich.

Empfohlen wird für diesen Fall eine grundsätzliche Absprache mit den Eltern.

Die zum Teil praktizierte Unsitte, „mal eben eine Rauchen zu gehen“, fällt nicht in diesen Bereich und stellt eine Verletzung der Aufsichtspflicht dar.

Wenn diese Grundsätze beachtet wurden, kann der zuständigen Aufsichtsperson in einem Schadensfall kaum eine Verletzung der Aufsichtspflicht vorgeworfen werden. Weitere Infos gibt es u.a. in „Abwesenheit der Aufsichtsperson“ (unten).

Zuvor muss hier die Regel auf Seite 8, „Verletzung der Aufsichtspflicht“, nach den vier Stufen der Aufsichtspflicht greifen!

Gefährliche Beschäftigungen müssen während dieser Zeit unterbleiben und gefährliche Gegenstände sind wegzuschließen.

Was zu geschehen hat, wenn die Vertretung minderjährig ist, wird auf Seite 15, in „Minderjährige Personen im Einsatz“ erläutert.

Keine Vertretung gefunden

Um die Gruppenstunde kurzfristig absagen zu können, wäre es gut, wenn eine Telefonkette in Gang gesetzt werden kann, die die Kinder oder deren Eltern direkt erreicht. Den Erfolg der Telefonkette sollte beim letzten Kind auf der Liste erfragt werden. Die Liste sollte bei jedem Kind, bzw. deren Eltern vorliegen. Falls ein Kind nicht erreicht werden kann, sollte dieses den nächsten Kindern mitgeteilt werden, damit diese Information beim letzten Kind abgefragt werden kann. Notfalls muss eine Person gefunden werden, die über den Ausfall der Gruppenstunde persönlich informiert. Siehe hierzu auch den nächsten Abschnitt.

Abwesenheit der Aufsichtsperson

Eine ständige Aufsicht über eine Gruppe ist über einen gewissen Zeitraum hinaus durch eine(n) GruppenleiterIn nicht möglich wie z.B. bei einem Zeltlager, wenn er/sie sich z.B. um Angelegenheiten, die dem Lageraufenthalt dienlich sind kümmern muss.

In einem zwingenden Notfall muss er/sie sich durch eine(n) oder mehrere geeignete VertreterInnen vertreten lassen. Deshalb immer eine 2. Aufsichtsperson als evtl. Vertretung mit-

nehmen. Diese müssen eine geistige Reife und ein Durchsetzungsvermögen in der Gruppe besitzen und in der Lage und bereit sein die Vertretung zu übernehmen.

Die Gruppe muss vorher über die Vertretung, den Grund und die Dauer der Abwesenheit und Verhaltensmaßregeln für die Zeit seiner Abwesenheit unterrichtet werden. Es muss dabei verständlich und sorgfältig vorgegangen werden.

Gleiches gilt auch für Jugendliche, die vom/von der GruppenleiterIn für bestimmte Aufgaben (z.B. Besorgungen) bestimmt wurden und sich aus diesem Grund vom Lager entfernen müssen. Eine Aufsichtsperson muss volljährig sein, da sie einem(er) Erziehungsberechtigten (Personensorgeberechtigten) gleichgestellt ist oder die Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

Wenn diese Grundsätze beachtet wurden, kann dem/der GruppenleiterIn in einem Schadensfall kaum eine Verletzung der Aufsichtspflicht vorgeworfen werden. Weitere Infos gibt es u.a. auf Seite 11, in „Vertretung der Aufsichtsperson“.

Verlassen der Übungsstätte

Um ein auseinander driften der Gruppe zu verhindern, müssen ausreichend Aufsichtspersonen anwesend sein. Außerdem muss eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegen. Unter Umständen müssen sich Eltern bereit erklären mitzugehen, wenn es sich um einen gefährlichen Weg handelt.

Verlegen des Aufenthaltsortes

Wenn man mal etwas anderes machen will, z.B. „Eis essen gehen“ oder der Ort z.B. im Freien liegt und unmittelbar erreichbar ist, müssen die Eltern zuvor informiert sein!

Die Gruppenstärke

Die Gruppenstärke ist u.a. abhängig von:

- der Größe der Freifläche oder des Raums (Halle etc.),
- Alter, Kenntnis- und Entwicklungsstand der GruppenteilnehmerInnen,
- Witterungsbedingungen,
- Art des Angebotes,
- Gruppenzusammensetzung,
- Anzahl der Aufsichtspersonen
- und anderen Aspekten,

die bei der Bestimmung der Gruppenstärke sorgfältig abgewogen werden müssen, damit eine sichere und pädagogisch sinnvolle Arbeit gewährleistet werden kann. Siehe auch Seite 9, „Wie viel Aufsichtspersonen?“.

Allgemein kann im Freien von einer max. Gruppenstärke von bis zu 15 Kindern ausgegangen werden, um ein effektive Gruppenarbeit gewährleisten zu können.

Für den Fall, dass eine Gruppe zu groß wird, sollte aus Sicherheitsgründen und im eigenen Interesse die weitere Aufsicht kurzfristig rigoroser geführt oder die Betreuung der Gruppe konsequent abgelehnt werden, bis eine pädagogisch sinnvolle und übersehbare Gruppenstärke, evtl. durch Schaffen einer zweiten Gruppe gewährleistet ist.

Überschreitet die Gruppenstärke langfristig die Höchstwerte, so ist der Träger (Verein - geschäftsführender Vorstand - etc.) zu informieren.

Werden von dessen Seite keine Maßnahmen getroffen, kann seine Schuld derart schwerwiegend sein, dass er alleine haftet.

Größe einer Radfahrer-Gruppe:

An begleitende Aufsichtspersonen wird eine erhöhte Umsicht und ein großes Verantwortungsbewusstsein gefordert.

Ein verkehrsgerechtes Verhalten von Kindern ist frühestens ab ca. 12 Jahren zu erwarten. Bei einer Beteiligung von Kindern sollte eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorliegen.

Ab einer Gruppe von mindestens 16 RadfahrernInnen („Verband“) darf zu zweit nebeneinander gefahren werden.

Größe einer Wander-Gruppe:

Eine Wandergruppe hat sich im Straßenverkehr wie Fußgänger, (hintereinander) zu verhalten. Außerhalb geschlossener Ortschaften, wenn kein Gehweg vorhanden ist, darf der Seitenstreifen oder der linke Fahrbahnrand benutzt werden. Eine Ausnahme bilden Gruppen ab ca. 20 Personen („geschlossene Verbände“).

Ein solcher „Verband“ muss für andere VerkehrsteilnehmerInnen erkennbar und nicht durch größere Lücken unterbrochen sein. Die Kennzeichnung erfolgt durch eine Fahne, Schild etc. und bei Dunkelheit, Dämmerung oder schlechter Sicht durch ein weißes - vorne - und rotes Licht oder gelbes Blinklicht – hinten -. Es muss in diesem Fall die rechte Fahrbahn benutzt werden. Für Kinder- und Jugendgruppen gilt dies nur, wenn kein Gehweg vorhanden ist.

Offene Halle bzw. Räumlichkeit

Die Aufsichtsperson hat während und bis zum Ende der Gruppenstunde die „Schlüsselgewalt“ über die Räumlichkeiten und ist während dieser Zeit für die Räumlichkeiten verantwortlich, auch wenn diese anschließend von einer anderen Gruppe genutzt werden.

Ist eine nachfolgende Gruppe oder deren Aufsichtsperson noch nicht anwesend, muss die Räumlichkeit verschlossen werden. Falls bereits Kinder der nachfolgenden Gruppe ohne Aufsichtsperson anwesend sind, muss ihnen der Zutritt verwehrt werden, da sonst die anwesende Aufsichtsperson bis zum Eintreffen der zuständigen Aufsichtsperson dieser Gruppe für die Aufsicht verantwortlich ist.

Besitzt die Aufsichtsperson keinen Schlüssel, ist der/die HausmeisterIn bzw. deren Beauftragte(r) für das Abschließen zuständig (Absprache mit der betreffenden Person).

Schadhafte Räume und Geräte

Jede Aufsichtsperson ist verpflichtet, vor Beginn der Gruppenstunde die Räumlichkeit und die zu benutzenden Geräte etc. auf einwandfreien Zustand und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Wird ein Schaden gefunden, so muss dieser gegebenenfalls ausgesondert und eine Instandsetzung oder Entsorgung eingeleitet werden. Wenn er nicht beseitigt werden kann, muss dieser gut sichtbar markiert und für die Teilnehmenden gesperrt werden. Je, nachdem wie groß der Schaden ist und wie weit er die Aktivitäten der Gruppe einschränkt oder gefährdet, ist die Gruppenstunde evtl. abubrechen oder abzusagen.

Der Schaden ist unverzüglich dem Eigentümer, der Organisation (Verein etc.) und dem/der HausmeisterIn zu melden.

Für die Gewährleistung der Sicherheit ist, während der Durchführung der Gruppenstunde, die Aufsichtsperson verantwortlich.

Bier usw. nach dem Training etc.

Nach dem Training oder z.B. bei einer Meisterfeier kommt es schon mal vor, dass ein Kasten Bier für die Mannschaft bereitgestellt wird. Jedoch besteht eine Mannschaft oftmals auch aus Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren. Das Jugendschutzgesetz untersagt im § 4 den Bierkonsum unter 16 Jahren (den Alkoholkonsum unter 18 Jahren) in der Öffentlichkeit. Damit die Jugendlichen keinen Schaden erleiden und man sich nicht strafbar macht, muss die Aufsichts- und Sorgfaltspflicht beachtet werden und den Jugendlichen unter 16 Jahren der Bierkonsum untersagt werden. Als Aufsichtsperson sollte im Interesse der Jugendlichen während und nach der Gruppenstunde auf jegliche Art von alkoholischen Getränken verzichtet werden.

Rauchen während der Aufsichtspflicht

Während der Gruppenstunde und des weiteren Verbleibs des Jugendlichen in den, für die Maßnahme erforderlichen Räumlichkeiten, Freiflächen etc., gilt § 9 des Jugendschutzgesetzes. Im Interesse der Kinder und Jugendlichen sollte die Aufsichtsperson, während dieser Zeit, selbst auf den Zigarettenkonsum verzichten. **Vorbildfunktion!**

Kind wird nicht abgeholt

Da die Aufsichtsperson verpflichtet ist, die Aufsicht über das Kind an deren Eltern oder eine bevollmächtigte Person zu übergeben, bedeutet dies, wenn sich die Eltern oder diese Person verspäten, dass sie einen angemessenen Zeitraum mit dem Kind warten muss, es sei denn, dass andere Vereinbarungen (am besten schriftlich) mit den Erziehungsberechtigten (Eltern etc.) getroffen wurden (siehe Seite 9, „Absprachen mit den Eltern“). Ist auch nach erheblichen Bemühungen (Telefonat etc.) kein(e) Erziehungsberechtigte(r) zu erreichen und nichts über den Verbleib der Eltern bekannt, müsste ein Kind unter 12 Jahren in „öffentliche Obhut“ (Polizei, Feuerwehr, Jugendamt) übergeben werden. Bei einem Kind über 12 Jahren ist eine Entscheidung im Einzelfall unter Berücksichtigung der Entwicklung des Kindes zu treffen.

So kann nach vorheriger mündlicher Absprache oder einem schriftlichen Hinweis auf den Aufenthaltsort des Kindes, an einer gut sichtbaren Stelle des Abhol-Ortes, damit die Eltern, falls sie doch noch kommen und ihr Kind nicht vermissen, das Kind nach Hause gebracht oder anderweitig untergebracht werden. Weitere Erläuterungen im nächsten Abschnitt.

Darf ich Kinder nach Hause bringen?

Unter bestimmten Voraussetzungen ja. Für diesen Fall sollte vorher eine mündliche Absprache mit den Eltern stattgefunden haben.

Die Aufsichtspflicht während der Gruppenstunde, muss gegenüber den anderen Kindern der Gruppe unbedingt durch eine Vertretung abgesichert werden.

Falls das Kind **mit dem Auto** mitgenommen werden soll, sollte für diesen Fall ebenfalls eine generelle Vereinbarung getroffen werden. Außerdem muss das Auto entsprechend ausgerüstet sein (Kindersitz, Vorgaben StVO). Bei einem Unfall, mit Schädigung des Kindes, könnte die Haftpflichtversicherung, bei einer falschen Unterbringung des Kindes im Auto, eine Entschädigungszahlung verweigern.

Auf einem **Fahrrad** (außer Tandem) dürfen nur Kinder unter 7 Jahren und in einem besonderen Sitz befördert werden, wenn der/die FahrerIn mindestens 16 Jahre alt ist. Die Radspeichen müssen so abgesichert sein, sodass die Füße nicht in die Speichen geraten können.

Darf ich Kinder nach Hause schicken?

Wenn sie unter ca. 12 Jahren alt sind und bisher abgeholt wurden, heißt die Antwort **NEIN!** Bei über 12-jährigen nur im Notfall und wenn das „Nachhause kommen“ gesichert ist. Ein Indiz für die Fähigkeit des Kindes zur verkehrsgerechten Bewältigung des Weges ist z.B. der alleinige Weg zur Schule oder Gruppenstunde. Die Eltern müssen rechtzeitig mündlich über die Situation informiert werden. Die verantwortliche Aufsichtsperson darf die Aufsichtspflicht jedoch nicht vernachlässigen (evtl. Begleitung sicherstellen). Siehe auch Seite 15, „Ausschluss während der Gruppenstunde“.

Eltern-Und-Kind-Turnen

Auch wenn die Eltern während der Gruppenstunde anwesend sind, besteht eine Aufsichtspflicht gegenüber den Hilfestellung gebenden Eltern, durch Einweisung. Neben der Aufsichtspflicht über die Kinder und der Sorgfaltspflicht bzgl. der Eltern besteht auch eine Verkehrssicherungspflicht (siehe Seite 9, „Die Verkehrssicherungspflicht“). Dem zufolge müssen der Aufbau, die

Anordnung der Geräte und die Durchführung der Stunde so gestaltet werden, dass für die Teilnehmenden eine Gefahr ausgeschlossen wird.

Unfall während der Gruppenstunde

Einen 100%igen Schutz vor Unfällen gibt es nicht. Dennoch ist das gedankliche Vorwegnehmen der Situationen und die Prüfung möglicher Gefahrenherde unerlässlich. Von der Aufsichtsperson muss ein Blick, ein Gehör, ein Gefühl für Gefährdungen oder für Situationen, entwickelt werden. Hat sich ein Kind verletzt, so muss sofort Hilfe geleistet werden. Durch eine vorsorgliche Ermahnung und Aufstellung der Regel „Ihr bleibt so lange ruhig auf der Bank sitzen, ...“, kann eine Versorgung des verletzten Kindes stattfinden. Bei einem schweren Unfall sollte gleichzeitig, falls kein Handy vorhanden ist, durch eine Vertretung, gegebenenfalls durch eine(n) oder zwei TeilnehmerInnen, ein Arzt oder der Rettungsdienst gerufen werden. Zuvor abklären, wo sich ein Nottelefon befindet und wie die Meldung erfolgen muss!

Was bei einer schweren Verletzung zu tun ist, wenn kein Arzt etc. zu erreichen ist und das Kind zum Arzt oder ins Krankenhaus gebracht werden muss, beschreibt auf Seite 11, „Vertretung der Aufsichtsperson“.

Ein Unfall bzw. eine Verletzung ist dem Vorstand unverzüglich zu melden, da dieser den Schaden seiner Versicherung zur Regulierung melden muss und um späteren Regressforderungen durch die verletzte Person bzw. deren Eltern an den Verein zu vermeiden, denn, auch wenn die Verletzung geringfügig ist, können Spätfolgen niemals ausgeschlossen werden.

Ausschluss während der Gruppenstunde

Wenn, z.B. wegen wiederholter Störung der Gruppe, ein minderjähriges Gruppenmitglied von der Gruppenstunde ausgeschlossen und vorzeitig nach Hause geschickt wird und z.B. verunglückt, so ist die Aufsichtsperson auch weiterhin verantwortlich, da sich die Aufsichtspflicht auf den vereinbarten Zeitraum (Dauer der Gruppenstunde) beschränkt, denn den Eltern muss ja Gelegenheit gegeben werden die Aufsichtspflicht lückenlos wieder zu übernehmen.

Es empfiehlt sich die Eltern, z.B. durch eine dritte Person (HelferIn oder volljähriges Gruppenmitglied) oder Telefon vorab zu benachrichtigen oder das Kind von den Gruppenaktivitäten auszuschließen, es jedoch im Aufsichtsbereich zu behalten und es im Beisein der Gruppenmitglieder (Zeugen der Belehrung, falls die Räumlichkeit ohne Erlaubnis verlassen wird) darüber zu belehren, dass es die Räumlichkeit nicht ohne Erlaubnis (evtl. heimlich) vor Ende der Gruppenstunde oder dem Eintreffen eines Elternteils verlassen darf. Weiteres dazu gibt es auf Seite 14, in „Darf ich Kinder nach Hause schicken?“.

Minderjährige Personen im Einsatz

Minderjährige als Helfer:

Wer kennt nicht das Gefühl, nicht genügend Helfer für den Sportbetrieb oder die Vorbereitung von Veranstaltungen zu finden. Also greift man in diesem Fall gerne auf minderjährige Personen zurück, auch um sie für spätere Aufgaben im Verein zu gewinnen und anzulernen.

Meistens fehlt den Jugendlichen jedoch die Qualifizierung, um diese Aufgaben in Eigenverantwortung ausüben zu können.

Anders wie bei Erwachsenen können Minderjährige, in den meisten Fällen bei einer Schädigung Dritter, nicht haftbar gemacht werden. In diesem Fall wird man immer auf die Person oder Organisation, welche für die Tätigkeit und den Tätigkeitsbereich der/des Minderjährigen zuständig ist, zurückgreifen.

Deshalb sollte man sich von den Erziehungsberechtigten der/des Minderjährigen, vor Beginn der Tätigkeit im Verein, nicht nur bei Gefahren für die TeilnehmerInnen, eine Einverständniserklärung geben lassen.

In diesem Fall liegt die Haftung bei den Erziehungsberechtigten und deren (hoffentlich vorhan-

den) privaten Haftpflichtversicherung.

Bei einer Schädigung Dritter muss eine Fahrlässigkeit des/der Minderjährigen und somit der haftenden Person oder Organisation nachgewiesen werden.

Minderjährige als Aufsichtsperson:

Die Ausübung der Aufsichtspflicht, z.B. als Jugend-Gruppen-HelferIn bzw. Jugend-Gruppen-LeiterIn durch Minderjährige ist, unter Berücksichtigung der Altersstruktur der Gruppe grundsätzlich zu bejahen, wenn eine Qualifikation nachgewiesen werden kann und eine Eignung durch den Entwicklungsstand (Reife) vor liegt.

Neben der Beauftragung durch den Vorstand müssen, bei noch nicht Volljährigen, deren gesetzlichen VertreterInnen (Eltern oder Vormund) über die Tätigkeit und die damit verbundenen Pflichten der/des Minderjährigen informiert sein und deren Zustimmung vorliegen.

Diese Zustimmung ist erforderlich, da die gesetzlichen VertreterInnen (Eltern oder Vormund) für ein Verschulden ihres minderjährigen Kindes bei der Ausübung der Aufsichtspflicht bei Schäden etc. haftbar gemacht werden können. Es sollte aber, um ganz sicher zu gehen, vor der Tätigkeit eine schriftliche Einverständniserklärung eingeholt werden.

Kurzfristige Übertragung der Aufsicht an Minderjährige:

Oft kommt es vor, dass ein(e) JugendgruppenleiterIn sich zwecks Organisation (z.B. Beschaffung von Verpflegung, Trennung der Gruppe bei einer Wanderung etc.) von der Gruppe trennen muss.

Ist die Abwesenheit von der Gruppe in bestimmten Fällen unumgänglich, so ist die Aufsichtsperson berechtigt und verpflichtet eine Vertretung zu bestimmen, die aber folgende Voraussetzungen erfüllen muss:

Die Vertretung muss willens und in der Lage sein die Vertretung auszuüben. Bei Minderjährigen muss aber vor der Maßnahme die „ausdrückliche“ oder „schriftliche“ Zustimmung der gesetzlichen Vertretung eingeholt werden und vorliegen, ehe eine rechtswirksame Vertretung mit der Übernahme entsprechender Haftungsfolgen in Frage kommt.

Beispiel:

Beauftragt eine Aufsichtsperson, z.B. wegen einer kurzfristigen Abwesenheit, ein minderjähriges Gruppenmitglied vorübergehend mit der Aufsicht der Gruppe und es verletzt sich während dieser Zeit ein Gruppenmitglied, so haftet in diesem Fall die Aufsichtsperson, wenn eine Einwilligung der Eltern nicht vorliegt (beschränkte Geschäftsfähigkeit). Es hat somit keine wirksame Übertragung der Aufsichtspflicht auf das minderjährige Gruppenmitglied stattgefunden.

Mit einer nachträglichen Genehmigung der Eltern dürfte kaum zu rechnen sein, wenn erst einmal ein Schaden eingetreten ist.

Erklärung zur Aufsichtspflicht:

Von der/dem Minderjährigen ist vertraglich jedes Maß an Aufsichtspflicht zu erfüllen, das an sich die Eltern und Vormünder gegenüber den Kindern zu erfüllen haben und das von diesen Eltern und Vormündern nur vorübergehend auf dessen Verein, von dem die Verpflichtung auf die/den Minderjährige(n) übergeht und direkt übertragen wird.

Selbst gebaute Geräte etc..

Wenn diese sicher sind und unter schwersten (Erwachsene) Bedingungen getestet wurden **JA!** Voraussetzung ist, dass Materialien und technische Ausführung so beschaffen sind, dass keine Gefahren für die Nutzer besteht.

Aufsicht während einer Freizeit

Allgemeines zur Aufsicht während einer Freizeit

Von besonderer Bedeutung ist die Situation auf Fahrten und Ferienfreizeiten, da hier besondere Bedingungen vorherrschen und in der Regel von einer Betreuung über den ganzen Tag und die ganze Nacht ausgegangen werden muss. Hier werden die Aufgaben der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und somit die Verpflichtung, in Bezug auf Wohlergehen und Verantwortung, gegenüber den Anvertrauten, durch die BetreuerInnen und Aufsichtspflichtigen übernommen.

Die einzelne Betreuungsperson ist nur in zumutbarem Umfang zur Aufsicht verpflichtet. Von ihr wird kein Verhalten erwartet, das einen Menschen physisch und psychisch überfordert.

Dementsprechend ist eine Beaufsichtigung rund um die Uhr (Nachtwache) grundsätzlich nicht erforderlich. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Aufsichtspflicht nachts entfällt. Zumindest muss immer eine Betreuerperson anwesend sein.

Eine Nachtwache ist im Einzelfall notwendig, wenn davon ausgegangen werden kann, wenn z.B. Kinder dazu neigen, nachts heimlich die Unterkunft zu verlassen.

Natürlich darf diese Situation nicht bis zur völligen Erschöpfung der Betreuerperson andauern.

Von einer Ferienbetreuung, dessen alleinige Aufgabe es ist, eine Kindergruppe zu betreuen, wird man mehr erwarten können, als beispielweise von einem Elternteil, wenn sich das Kind in einem gewohnten Umfeld befindet.

Trennung der Geschlechter

Bis zum Eintritt in das Schulalter können Kinder, nicht ohne vorherige Absprache mit den Eltern, ggf. zusammen in Gemeinschaftsunterkünfte übernachten. Allerdings sollte das Alter der Kinder berücksichtigt werden. Deshalb müssen Jungen und Mädchen grundsätzlich in getrennten Schlafräumen/Zelten untergebracht werden.

Sollte wegen besonderer Gegebenheiten eine getrennte Unterbringung nicht möglich sein (z.B. Übernachtung in einer Berghütte), muss durch erhöhte Aufsicht sichergestellt werden, dass es nicht zu sexuellen Handlungen kommt, etwa in der Weise, dass BetreuerInnen ebenfalls in dem gemeinsamen Raum übernachten.

Sexuelle Handlungen und Missbrauch

Gemäß § 174 StGB (siehe Seite 25, „Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen“) sind sexuelle Handlungen durch Aufsichtspersonen (BetreuerInnen etc.) „an“ als auch „vor“, in Abhängigkeits- und Obhutsverhältnis stehenden Personen strafbar, wenn die Personen unter 16 Jahren sind.

Hingegen ist das Küssen des/der BetreuersIn seiner/ihrer Freundin/Freundes oder der Ehefrau/des Ehemannes vor den Minderjährigen nicht strafbar.

Ein weiterer Straftatbestand ist der sexuelle Missbrauch von Erwachsenen zu Jugendlichen, den der § 182 StGB regelt (siehe Seite 26). Täter können nur Personen über 18 Jahre (Abs. 1) bzw. über 21 (Abs. 2) sein. Daraus ergibt sich, dass einvernehmliche sexuelle Handlungen untereinander in der Altersgruppe der 14- bis 17-jährigen straffrei sind.

Das Schutzbefohlenen-Alter endet mit dem 18. Lebensjahr.

Minderjährige unter 14 Jahren (Kinder) sind umfassend vor sexuellen Handlungen geschützt, auch wenn die wesentliche Initiative vom Kind ausgegangen ist. Als Täter kann auch ein Jugendlicher (ab 14 Jahre) in Betracht kommen und strafbar machen.

Unter sexueller Handlung im Sinne des Strafgesetzes sind nicht harmlose Zärtlichkeiten oder flüchtige Berührungen, sondern nur eindeutige, intensive sexuell geprägte Verhaltensweisen und Kontakte wie Zungenküsse(?), Beischlaf, Petting, Oral- oder Analverkehr, Betasten der weib-

lichen Brust oder der Geschlechtsteile – auch über der Kleidung - oder Geschlechtsverkehr zu verstehen. Hinzuweisen bleibt darauf, dass auch schon der Versuch einer solchen Handlung strafbar sein kann.

Weitere wichtige Paragrafen sind die §§ 176 und 180 StGB auf Seite 25.

Aufenthalt in Gaststätten, Nachtbars, Nachtclubs, Spielhallen etc.

Der Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs, Spielhallen etc. ist Jugendlichen unter 18 Jahren, auch in Begleitung eines(r) Erziehungsberechtigten oder Aufsichtspflichtigen gesetzlich verboten. Für den Aufenthalt in Gaststätten gilt § 3 des Jugendschutzgesetzes.

Der Aufenthalt in Gaststätten ist Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Begleitung eines(r) Erziehungsberechtigten oder Aufsichtspflichtigen gestattet. Der/die Aufsichtspflichtige muss bei Reisen eine Vollmacht der Erziehungsberechtigten, in Form einer Einverständniserklärung mit sich führen.

Ausnahme:

Wer sich, oder mit einer Jugend-Gruppe, auf einer Reise befindet, ist mitunter gezwungen, unter Wegs eine Mahlzeit oder ein Getränk einzunehmen oder nur mal eine Toilette aufzusuchen. Oft ist dies nur in einer Gaststätte möglich.

In diesen Fällen ist es vom Gesetzgeber, auch ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten erlaubt. Dabei sind während des Aufenthaltes weitere gesetzliche Bestimmungen (Alkohol, Rauchen etc.) zu beachten.

Aufenthalt in einer Disco

Kindern ist der Aufenthalt in öffentlichen Discotheken untersagt. Jugendliche ab 16 Jahren dürfen sich dort in Begleitung von Erziehungsberechtigten (zu denen z.B. während einer Ferienfreizeit auch Aufsichtspersonen gehören, in deren Obhut sich der/die Jugendliche befindet) bis 24 Uhr aufhalten. Ausführliches gibt es unter § 5 des Jugendschutzgesetzes.

Eigene Discoververanstaltungen in nicht öffentlichen Räumen sollten entsprechend der Zielgruppe (Alter, Entwicklungsstand etc.) nicht den Gesetzesvorgaben widersprechen.

In Deutschland und im Ausland gilt das Jugendschutzgesetz für deutsche Personen. Hat das Ferienland strengere Vorgaben, sind diese zu beachten.

Fete mit Jugendlichen

Das Alter der Jugendlichen und die gesetzlichen Vorgaben des Jugendschutzes müssen beachtet werden. Absprachen, im Rahmen der bestehende Gesetzte, bezüglich Rauchen (§ 9) und Alkoholkonsum (§ 4) des Jugendschutzgesetzes, müssen mit den Beteiligten bereits im Vorfeld getroffen werden. Das Ende der Veranstaltung sollte ebenfalls im Vorwege vereinbart werden. Verstöße gegen die Vereinbarung bezüglich des Jugendschutzgesetzes müssen unterbunden werden, da man sich sonst strafbar macht (Seite 8, „Verletzung der Aufsichtspflicht“).

Ausschluss während einer Freizeit

Bei einer Freizeit kann es schon mal zu Fehlverhalten einzelner TeilnehmerInnen kommen. In schwerwiegenden Fällen, kann nach mehrmaligem Ermahnen der Person, diese auf ihre Kosten wieder nach Hause geschickt werden oder die Abholung durch die Eltern veranlasst werden. In jedem Fall sind die Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten von dem Vorfall, der zu dem Ausschluss geführt hat und der daraus resultierenden Konsequenz mündlich zu unterrichten.

Weitere Anhaltspunkte bei kleineren Verstößen können auch aus „Ausschluss während der Gruppenstunde“ auf Seite 15, abgeleitet werden.

Eltern- und Verwandtenbesuche

Oftmals besuchen Eltern die Freizeit, um mit ihrem Kind einen Tagesausflug zu unternehmen. Solange sich solche Besuchstage in Grenzen halten und nicht die gesamte Freizeit durcheinander bringen, wird man es den Eltern nicht abschlagen können.

Auf jeden Fall sollte Gewissheit darüber bestehen, dass es sich auch wirklich um die Eltern des Kindes handelt (notfalls Einsicht der Ausweispapiere) und sich gegebenenfalls für diesen Zeitraum schriftlich von der Aufsicht entbinden lassen.

Verwandten wird das Kind nur mit schriftlicher Genehmigung der Eltern herausgegeben.

Schwimmen und Baden / Baderegeln

Bei Freizeiten usw. kann generell nicht davon ausgegangen werden, dass eine Einwilligung der Eltern zur Teilnahme am Schwimmen und Baden besteht.

Deshalb sollte, zumindest bei Kindern unter 14 Jahren, eine notwendige gesonderte schriftliche Einwilligungserklärung der Eltern verlangt werden.

Darin muss enthalten sein: ob das Kind Schwimmer ist und eine Schwimmprüfung abgelegt hat. Es ist jedoch davon abzuraten, sich unbesehen auf die Angaben der Eltern zu verlassen.

Zur ordnungsgemäßen Aufsicht gehört, dass die Kinder die allgemeinen Baderegeln erklärt bekommen haben und ihre Einhaltung überwacht wird.

Eine DLRG-Überwachung entbindet den/die BetreuerIn nicht von seiner/ihrer Aufsichtspflicht.

Je ein(e) BetreuerIn, die gute SchwimmerInnen, möglichst Rettungsschwimmer sein müssen, an jedem langen Beckenrand ist normalerweise ausreichend.

Im freien Wasser (Meeresküste, See) sollte nur gebadet werden, wenn der Strand von der DLRG oder anderen Rettungsdiensten überwacht wird.

Eine weitere Sicherheitsregel kann das so genannte „Zwillingssystem“ sein, das die Bildung von Paaren, mit dem Auftrag, gegenseitig auf sich aufzupassen, vorsieht.

Da es unwahrscheinlich ist, dass beide in Seenot geraten, kann eine(r) Hilfe holen.

Baderegeln:

- Mache dich mit den Regeln zur Selbsthilfe im Wasser für unerwartete Situationen vertraut!
- Niemals mit vollem oder ganz leerem Magen baden!
- Kühle dich ab, ehe du ins Wasser gehst und verlass das Wasser sofort, wenn du frierst!
- Als Nichtschwimmer/in nur bis zur Brust ins Wasser gehen!
- Nur springen, wenn das Wasser tief genug und frei ist!
- Unbekannte Ufer bergen Gefahren!
- Meide sumpfige und pflanzendurchwachsene Gewässer!
- Schifffahrtswege, Buhnen, Schleusen, Brückenpfeiler und Wehre sind keine Schwimm- und Badezonen!
- Bei Gewitter ist Baden lebensgefährlich!
- Überschätze in freien Gewässern nicht Kraft und Können!
- Luftmatratzen, Autoschlauch und Gummitiere sind im Wasser gefährliches Spielzeug!
- Schwimmen und Baden an der See und Meeresküste ist mit besonderen Gefahren verbunden!
- Frage erst Ortskundige, bevor du in unbekannte Gewässer gehst!
- Meide zu intensive Sonnenbäder!
- Nimm Rücksicht auf andere Badende, besonders auf Kinder!
- Verunreinige das Wasser nicht und verhalte dich hygienisch!
- Ziehe nach dem Baden das Badezeug aus und trockne dich ab!
- Meide zu intensive Sonnenbäder!
- Ruf nie um Hilfe, wenn du nicht wirklich in Gefahr bist; aber hilf anderen, wenn Hilfe

Not tut!

DLRG-Hinweise:

- **DLRG-Flagge ghisst:** Rettungsschwimmer überwachen den Strand
- **Ein roter Ball aufgezoen:** Badebeschränkung für Kinder, Nichtschwimmer und Schwerbehinderte
- **Zwei rote Warnbälle aufgezoen:** allgemeines Badeverbot!

Wandern

Wandern gehört zum Standardprogramm einer jeden Freizeit. Hierbei sind die allgemeinen Aufsichtsmerkmale wie: „regionale Besonderheiten“ (Gebirge usw.) und „örtliche Situationen“ von Bedeutung.

Die Wanderroute sollte möglichst abseits des Straßenverkehrs liegen.

Während der Wanderung geht Zweckmäßigerweise ein(e) BetreuerIn an der Spitze und gibt das Tempo an und ein(e) weitere(r) am Ende der Gruppe, um den Langsameren „moralische Unterstützung zu leisten und um ein Auseinanderziehen der Gruppe weitgehend zu verhindern.

Die Vollzähligkeit der Gruppe muss von Zeit zu Zeit überprüft werden.

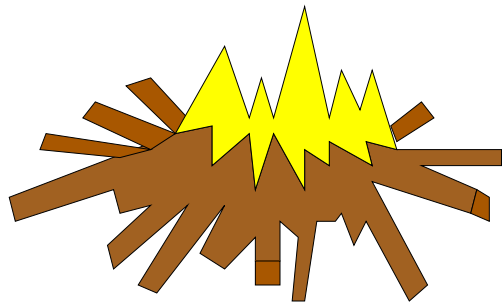
Zum Abzählen einer größeren Gruppe empfiehlt sich der „Hammelsprung“, bei dem 2 BetreuerInnen mit erhobenen Händen ein „Tor“ bilden, durch das die Kinder einzeln hindurchlaufen.

Eine kleine Erste-Hilfe-Ausrüstung (Pflaster, Verbandspäckchen etc.) darf nicht fehlen.

Eingeschränkt wird das Wandern in der freien Landschaft durch Natur- und Landschaftsschutzgesetze der Bundesländer, deren Zuwiderhandeln u.U. als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet wird.

Ordnungswidrigkeiten:

- das Betreten von Forstkulturen, Pflanz- oder Saatkämpfe oder solche Flächen, auf denen Holz eingeschlagen wird,
- in der Zeit vom Beginn der Bestellung bis zum Ende der Ernte über einen Acker oder einen Garten oder während der Aufwuchszeit über eine Wiese gehen,
- ein Grundstück zum Zelten benutzen,
- Koppeltore, Wildgatter oder andere Absperrungen, die geöffnet wurden, offen stehen lassen,
- in einem Wald, Moor oder einer Heide oder in gefährlicher Nähe davon (weniger als 100 Meter) außerhalb einer eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstelle ein Feuer anzünden oder brennende bzw. glimmende Gegenstände weg werfen,
- im Wald rauchen.



Beschränkungen bestehen auch hinsichtlich der Aneignung von wildwachsenden Pflanzen (Früchte, Beeren, Pilze etc.). Sie dürfen nur in „ortsüblichen Mengen“ gesammelt werden. Blüten, Blätter oder Zweige dürfen nur in Mengen entnommen werden, die nicht über einen Handstrauß hinausgehen.

Geschützte Arten dürfen nicht gepflückt oder beschädigt werden.

Jugend-Lagererlass

Als Jugendlager gelten:

- A. Jugendzeltplätze und Jugendbehelfszeltplätze (Grundstücke, die vorübergehend behelfsmäßig zum Zelten bereitgestellt werden).

- B. Heime und andere Einrichtungen (Jugendherbergen etc.), soweit sie der Unterbringung von Minderjährigen zu Ferienaufhalten dienen.

Was darf ich während des Aufenthaltes vor Ort erwarten:

A. Lage und Ausstattung des Lagers:

- Ausreichende Spiel- und Sportmöglichkeiten müssen vorhanden sein.
- Trinkwasser in ausreichende Menge (40 L/Tag/Kopf) Trinkwasser, das den Bedingungen des Bundesseuchengesetzes entsprechen muss, muss bereitgestellt werden. Im Umkreis von 2 m muss der Boden um die Zapfstelle befestigt sein.
- Für je 15 Personen muss ein Waschplatz zur Körperreinigung mit fließendem Wasser vorhanden sein. Für je 40 Personen soll eine Dusche zur Verfügung stehen. Die Dusch- und Wascheinrichtungen müssen sich in geschlossenen Räumen oder Waschzelten befinden, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.
Zur Vermeidung von Fußpilzkrankungen dürfen keine Holzroste verwendet werden.
- Für je 20 weibliche Minderjährige muss mindestens 1 Sitz-Toilette (mit Wasserspülung) und für je 25 männliche Minderjährige 1 Sitz-Toilette (mit Wasserspülung) und außerdem 1 Urinalbecken oder 1 Standplatz an einer Urinalrinne vorhanden sein. Die Anlagen müssen gegen Einsicht geschützt sein.
- Die Toilettensitze sind mindestens einmal täglich mit Desinfektionslösungen zu reinigen, sowie Urinalbecken und -rinnen mit Chlorkalk oder anderen geeigneten Chemikalien zu bestreuen.
Die Anlagen sollen mindestens 50 m, aber nicht weiter als 150 m von den Zelten entfernt sein.
Sie sollten mit Handwaschgelegenheiten mit fließendem Wasser ausgestattet werden. Gemeinschaftshandtücher sind unzulässig.
Für das Küchenpersonal müssen gesonderte Anlagen vorgesehen sein.
- Für die Aufnahme von Abfallstoffen müssen in ausreichendem Maße Abfallbehälter mit dichtschießendem Deckel bereit stehen, deren Inhalt ordnungsgemäß beseitigt werden muss.
- Das Jugendlager muss eingefriedigt oder anderweitig abgegrenzt sein, soweit keine Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dem entgegenstehen.

B. Lagerpersonal:

- Der/Die LagerleiterIn soll volljährig sein und Erfahrung in der Durchführung von Jugendlagern besitzen.
- Bei einer geschlechtlich gemischten Gruppe, müssen männliche und weibliche Betreuungskräfte vorhanden sein.
Für je 10 Teilnehmende soll eine Betreuungskraft, die mindestens 16 Jahre alt und in der Übernahme selbstständiger Aufgaben geeignet sein soll, eingesetzt werden.
Siehe auch Seite 9 „Wie viel Aufsichtspersonen?“.
- Wird das Lager durch eine eigene Küche versorgt, ist der Träger des Lagers dafür verantwortlich, dass geeignetes Küchenpersonal in genügender Zahl zur Verfügung steht.

C. Gesundheitliche Überwachung:

- Das Lagerpersonal muss frei von ansteckenden Krankheiten (Tuberkulose der Atmungsorgane etc.) sein. Bei Küchenpersonal Gesundheitszeugnis.
- Die Teilnehmenden dürfen nicht an einer ansteckenden Krankheit leiden. Ärztliche Bescheinigung.
- Die ärztliche Versorgung muss sichergestellt sein.

Vorabinformation durch die Lagerleitung, welche Ärzte den Notfallbereitschaftsdienst an entsprechenden Tagen versehen.

- Im Lager muss eine in Erster Hilfe ausgebildete Kraft ständig anwesend sein. Ausreichendes Erste-Hilfe-Material sowie eine Trage müssen vorhanden sein.
- Behandlungs- und Krankenzimmer (-zelte) sind für den Bedarfsfall bereitzustellen.
- Für eine, auf das Alter der Teilnehmenden abgestimmte, abwechslungsreiche Verpflegung ist zu sorgen. Die Führung eines Verpflegungstagebuchs wird empfohlen.

D. Sicherheitsvorkehrungen:

- An geeigneter Stelle sind folgende Anschriften und Rufnummern bekannt zu geben, die:
 - a. des zuständigen Jugendamtes,
 - b. der Polizei,
 - c. der Feuerwehr,
 - d. der nächsten Ärzte und Apotheken, mit Angabe, an welchen Tagen und zu welchen Zeiten sie dienstbereit sind.
 - e. des Krankenbeförderungsdienstes,
 - f. der nächsten Unfallhilfestation,
 - g. der Wasserrettungsstation.
- Außerdem ist auf den Standort des nächsten Fernsprechanschlusses hinzuweisen.

E. Brandschutz:

- Der Abstand von Zelt zu Zelt soll mindestens 5 m betragen.
 - In die Zelte soll kein Stroh eingebracht werden.
 - In Zelten und deren Nahbereich ist der Umgang mit offenem Feuer und Licht verboten. Ausgenommen sind Kothlen (Pfadfinder).
 - In Kothlen mit Feuerstelle darf außer dem notwendigen Holzvorrat kein leicht entflammbares Material, insbesondere kein Heu oder Stroh, vorhanden sein. Solange in einer Kohte Feuer brennt, muss eine mindestens 16 Jahre alte Betreuungsperson ständig Aufsicht führen. Die Brandverhütungsverordnung ist zu beachten.
 - Einsatzbereite Feuerlöscher sind bereitzuhalten.
 - Ein Feueralarmgerät muss an einer geeigneten Stelle auf dem Gelände fest angebracht sein. Die Minderjährigen sind über den Sinn der Alarmzeichen und die dann zu treffenden Maßnahmen zu belehren.
-

Wer haftet wann?

Haftung des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand als verantwortliches Gremium des Trägers (Verein etc.), gemäß § 26 BGB, haftet neben den zu seiner Geschäftsführung gehörenden Aufgaben u.a. auch für die für den Verein tätigen Personen (BetreuerInnen, ÜbungsleiterInnen etc.).

Gegenüber den Mitgliedern besteht bei der Verpflichtung von, für den Verein tätigen Personen eine Sorgfaltspflicht, die u.a. auch auf die Qualifizierung dieser Personen zutrifft, denn als letzte Instanz ist der geschäftsführende Vorstand für deren Handeln verantwortlich und bei einem entstandenen Schaden an Personen oder Gegenständen haftbar.

Bei nicht ausgebildeten (keine Lizenz oder qualifizierte Ausbildung durch den Besuch von entsprechenden Lehrgängen und Seminaren) BetreuerInnen, ÜbungsleiternInnen etc. muss der Vorstand damit rechnen, dass evtl. durch falsche, körperschädigende Anweisungen Personen ein körperlicher Schaden zugefügt werden kann.

Der Träger genügt jedoch der allgemeinen Aufsichtspflicht auch dann, wenn er sich der ehrenamtlichen Hilfe von pädagogisch nicht voll ausgebildet, aber verantwortungsbewusst und im Umgang mit Kindern erfahrenen Erwachsenen bedient.

Während der Durchführung einer Freizeit hat sich der Träger über die wesentlichen Vorgänge der Freizeitmaßnahme zu informieren und muss notwendige Informationen an das BetreuerTeam weitergeben und auch bei Überforderung eines(r) BetreuersIn einen Austausch vornehmen, um die Kinder und Dritte vor Schäden zu bewahren.

Geschieht dies nicht, haftet er im Falle einer Schädigung ebenfalls wie der/die BetreuerIn. Daneben kommen immer auch ein Schadensersatzanspruch in Betracht, da er im Vertragsverhältnis zu den Eltern steht.

Haftung aufsichtspflichtiger Personen

Grundsätzlich ist der Träger für Pflichtverletzungen seiner Hilfskräfte (Betreuer/innen etc.) verantwortlich.

Er haftet aber nicht an deren Stelle, sondern neben ihnen.

Soweit ein Dritter geschädigt wurde (siehe Seite 26, § 823 und Seite 27, § 832 BGB), ergibt sich das einstecken müssen des Trägers für seine BetreuerInnen (siehe Seite 26, § 831 BGB).

Als BetreuerIn, ÜbungsleiterIn etc. einer Gruppe, ist man gegenüber dem Vorstand und den anvertrauten Minderjährigen für sein Handeln und seine Anweisungen, entsprechend der Qualifizierung verantwortlich.

Als BetreuerIn etc. einer Gruppe Minderjähriger, sollte man sich seiner Verantwortung bewusst sein und ein Eigeninteresse an Fortbildungen und Lehrgängen haben, die für die Tätigkeit mehr qualifizieren und letztendlich den anvertrauten Personen zugutekommen.

Durch neue medizinische Erkenntnisse haben sich in den letzten Jahren die Trainingsmethoden und deren Übungen gravierend geändert. Übungen, die früher gang und gäbe waren, haben sich nachträglich als gesundheitsschädlich (z.B. im Wirbelsäulenbereich) erwiesen und dürfen heute nicht mehr angewandt werden.

Deshalb sollten die Kenntnisse der BetreuerInnen, ÜbungsleiterInnen etc. immer auf dem neusten Stand sein.

Entsprechende Lehrgänge zur Fortbildung werden u.a. von den Sportjugenden auf Kreis- und Landesebene und den Kreis- und Landessportverbänden angeboten.

Rechtliche Haftung

Unter Haftung wird die rechtlich begründete Verpflichtung verstanden für etwas einzustehen, z.B. für Sach- und Gesundheitsschäden oder für Verletzungen strafrechtlich geschützter Rechtsgüter, etwa der sexuellen Selbstbestimmung oder des Eigentums.

Zur Haftung kommt es, wenn die Pflichten nicht oder nur schlecht erfüllt wurden und deswegen ein Schaden eingetreten oder ein strafrechtlich geschütztes Rechtsgut verletzt worden ist.

Unterschieden wird zwischen **zivil-** und **strafrechtliche Haftung**.

Die **zivilrechtliche Haftung** bedeutet im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht, die Pflicht zum Ersatz, des als Folge einer Verletzung der Aufsichtspflicht entstandenen Schadens und zur Wiedergutmachung sowohl, des dem Kinde bzw. Jugendlichen zugefügten oder entstandenen als auch des von ihm angerichteten Schadens.

Die **strafrechtliche Haftung** bei einer Verletzung der Aufsichtspflicht ergibt sich aus folgenden Bestimmungen:

- a. Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Freiheit, das Eigentum usw. verletzt, macht sich in der Regel zugleich auch der (fahrlässigen) Körperverletzung, der Freiheitsberaubung, des Diebstahls oder ähnlicher mit Strafe bedrohter Delikte schuldig.
 - b. Wem die Aufsicht über eine(n) Minderjährige(n) übertragen wurde, macht sich strafbar, wenn der/die Minderjährige eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, die bei gehöriger Aufsicht hätte verhindert werden können.
-

Sonstiges

Gesetzes-Texte:

§ 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

- (1) Wer sexuelle Handlungen
 1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
 2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
 3. an seinem nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3
 1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
 2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

§ 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern

- (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter 14 Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
 2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an sich vornimmt, oder
 3. auf ein Kind durch Vorzeigen pornografischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornografischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.
- (4) Der Versuch ist strafbar, dies gilt nicht für Taten nach Abs. 3 Nr. 3.

§ 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

- (1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren
 1. durch seine Vermittlung oder
 2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft: Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.
- (2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe

bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

§ 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

- (1) Eine Person über achtzehn Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie
1. unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
 2. diese unter Ausnutzung einer Zwangslage dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie
1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht von Strafe nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

BGB § 823 Pflicht zum Schadensersatz

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem andern zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

BGB § 831 Haftung des Trägers

- (1) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und sofern er Vorrichtungen und Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.
- (2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.

BGB § 832 Haftung eines Aufsichtspflichtigen

- (1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.
 - (2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.
-

Praxis-Test zur Aufsichtspflicht

Rechtsbeispiele aus der Jugendarbeit

Beispiel 1:

1. Der 17jährige Volker, der sich auf Bitten seines Jugendgruppenleiters mit der Übernahme einer Nachwuchsgruppe seines (im Vereinsregister eingetragenen und damit rechtsfähigen) Jugendverbandes (Vereins) einverstanden erklärt hat, wird nach der Genehmigung durch die Eltern seinem Verband gegenüber trotz seiner eigenen Minderjährigkeit zur Aufsicht über die ihm anvertrauten Jungen bei künftigen Gruppenveranstaltungen und im bevorstehenden Lager verpflichtet.
2. Die 19jährige Gabi will mit einer sonst nicht festen Gruppe von Mädchen unter 18 Jahren eine Radtour unternehmen.

Erklärung:

Gabi braucht im Gegensatz zu Volker keine Genehmigung des Vormundes für die Leitung der Gruppe, denn sie ist bereits volljährig. Gabi hat sich mit den Eltern der Mädchen abzustimmen.

Beide haben vertraglich jedes Maß an Aufsichtspflicht zu erfüllen, das an sich die Eltern und Vormünder gegenüber den Kindern zu erfüllen haben und das von diesen Eltern und Vormündern nur vorübergehend im Falle von Volker auf dessen Jugendverband (Verein), von dem die Verpflichtung auf Volker übergeht und im Falle von Gabi direkt auf diese übertragen wurde.

Beispiel 2:

Eine Jugendgruppe führt einen Tagesausflug durch. Der Jugendgruppenleiter oder die Jugendgruppenleiterin bittet die einzelnen Gruppenmitglieder, sich die mündliche Genehmigung der Eltern einzuholen.

Ist auf diese Weise eine Übertragung der Aufsichtspflicht möglich?

Erklärung:

Dies ist möglich und rechtlich ausreichend, da stillschweigendes Handeln des/der Erziehungsberechtigten auf eine Übertragung der Aufsichtspflicht schließen lässt.

Es empfiehlt sich aber, bei Veranstaltungen außerhalb der Gruppenstunde eine Einverständniserklärung der Eltern einzuholen.

Beispiel 3:

Ein Jugendverband veranstaltet ein Ferienlager an der Ostsee. Die Aufsichtspflicht soll für Baden und Schwimmen ausgeschlossen werden.

Erklärung:

Vor der Genehmigung zur Teilnahme, muss der Ausschluss der Aufsichtspflicht und damit der Haftung für bestimmte Pflichten, den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt werden.

Wird mit der Teilnahmegenehmigung dem Ausschluss nicht ausdrücklich widersprochen, gilt dieser als genehmigt.

Anderenfalls dürfte den Jugendlichen die Teilnahme an selbstständigen Unternehmungen nicht gestattet werden.

Beispiel 4:

1. Eine Jugendgruppe wird auf einer Weide beim Aufbau ihrer Zelte vom Besitzer der Weide überrascht und mit Gewalt vertrieben.
2. Eine andere Jugendgruppe wird auf einem vom Grundstückseigentümer zugewiesenen Lagerplatz von einem randalierenden Betrunknen belästigt und vom Jugendgruppenleiter mit Gewalt vertrieben.

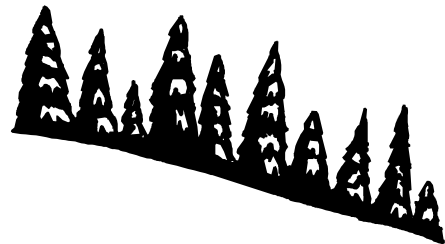
Erklärung:

Der Besitzer der Weide und der Jugendgruppenleiter sind beide im Recht, sofern zur Beseitigung der akuten Besitzstörung nur das erforderliche Maß an Gewalt eingesetzt wird.

In beiden Fällen haben übrigens beide die Möglichkeit einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs gegenüber den Störern.

Beispiel 5:

Eine Jugendgruppe möchte Am Abend ihr Essen auf einem offenen Feuer kochen. Dazu sucht sie sich zum Schutz vor dem Wind einen Platz in die Nähe eines Waldes, der ihr zudem genügend Holz für das Kochfeuer liefert.



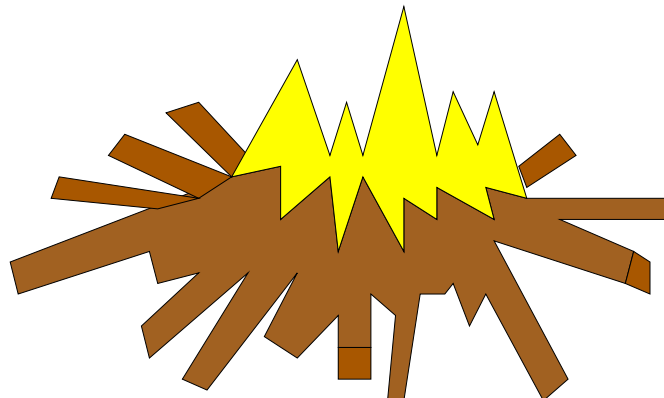
Erklärung:

Um ihre Feuerverhütungspflicht zu genügen, wird nach Prüfung der Windrichtung das abendliche Kochfeuer in genügender Entfernung von der windabgelegenen Seite des Waldes angezündet.

Vorher muss jedoch vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten eine schriftliche Erlaubnis eingeholt werden.

Die Feuerstelle muss gut mit Erde und Steine verkleidet werden. Zur Sicherheit muss möglichst feuchte Erde genügend vorhanden sein, um im Notfall das Feuer zu löschen und um es nach Beendigung des Kochens abzudecken.

Die Gruppenmitglieder sind eindringlich auf die Gefahren von offenem Licht und Feuer hinzuweisen.



Praxis-Test 1:

1. Fall:

Ein Jugendleiter befindet sich mit seiner Gruppe auf Fahrt. Er sucht mit den 15-jährigen TeilnehmernInnen eine Gaststätte auf, um dort gemeinsam zu essen. Ein Teilnehmer bestellt sich zum Essen ein Glas Bier. Die Gruppe fühlt sich in dem Lokal sehr wohl und möchte den weiteren Abend dort verbringen.

1. Darf der Jugendleiter mit 15-jährigen ein Lokal, in dem alkoholische Getränke ausgeschenkt werden aufsuchen, um dort zu essen?
2. Darf der Jugendleiter dem 15-jährigen Jugendlichen erlauben das Bier zu trinken?
3. Darf der Jugendleiter mit der Gruppe den weiteren Abend in dem Lokal verbringen?
4. Welches Gesetz sagt etwas über den vorliegenden Fall aus?
5. Gilt der Jugendleiter im Sinne des Gesetzes als „Erziehungsberechtigter“?

2. Fall:

Eine Jugendgruppe befindet sich in einem Zeltlager. Am 2. Tag wird ein Teilnehmer krank. Am folgenden Tag stellt ein Lagerleiter Anzeichen fest, die auf Scharlach hindeuten.

1. Welche Vorbeugemaßnahmen müsste der Gruppenleiter vor der Fahrt veranlassen.
2. Was muss der Gruppenleiter nach festgestellter Erkrankung veranlassen.
3. Welches Gesetz gibt über die Pflichten des Jugendleiters in diesem Zusammenhang Auskunft?

3. Fall:

Ein Jugendleiter beabsichtigt mit seiner Gruppe ein Zeltlager durchzuführen.

1. Welche rechtlichen Bestimmungen muss der Jugendleiter beachten?
2. Was muss der Jugendleiter bei der Auswahl und Einrichtung des Platzes beachten?

4. Fall:

Ein Jugendleiter beabsichtigt mit seiner Gruppe eine Radtour durchzuführen (17 Personen).

1. Welche rechtlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit der Gruppenleiter die Fahrt durchführen kann?
2. Welche Sicherheitsmaßnahmen muss der Gruppenleiter nach den Verkehrsbestimmungen vorsehen?
3. Welche speziellen Verkehrsregeln gelten für eine geschlossene Radfahrergruppe mit 17 Personen?
4. Welche allgemeinen Vorsichtsmaßnahmen muss der Gruppenleiter beachten?

5. Fall:

Ein Gruppe 15-jähriger befindet sich in einem Freizeitheim. Zwei Teilnehmer melden sich beim Gruppenleiter ab, um in den Ort zu gehen. Unterwegs ändern sie ihren Plan und gehen zum Baden. Sie geraten dabei in Gefahr und werden von der DLRG gerettet.

1. Unter welchen Voraussetzungen durfte der Gruppenleiter die Jugendlichen beurlauben?
2. Kann Klage wegen mangelnder Aufsichtspflicht gegen den Gruppenleiter erhoben werden, wenn ja, von wem?
3. Durch welche Maßnahme wird die Aufsichtspflicht durch den Gruppenleiter erfüllt?

6. Fall:

Ein Jugendleiter beabsichtigt mit seiner Gruppe (15 Kinder) zu baden.

1. Welche rechtlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, sodass der Jugendleiter mit seiner Gruppe baden kann?
2. Welche besonderen Vorsichtsmaßnahmen muss der Gruppenleiter beim Baden beachten?

7. Fall:

Ein Jugendleiter beabsichtigt mit seiner Gruppe auf einer Weide, in unmittelbarer Nachbarschaft eines Waldes und nahe gelegenen Sees zu zelten und anschließend im See zu baden und zu angeln. Am Abend beabsichtigt die Gruppe, die gefangenen Fische am Lagerfeuer zu rösten.

1. Welche rechtlichen Voraussetzungen müssen erfüllt und beachtet werden?
2. Welche besonderen Maßnahmen muss der Gruppenleiter beim Zelten beachten?
3. Welche Regeln müssen beim Baden beachtet werden?
4. Was ist beim Angeln zu beachten und welche Bescheinigung muss vorliegen?
5. Worauf muss beim Vorbereiten und Anzünden des Lagerfeuers geachtet werden?
6. Welche Rechte hat der Eigentümer bzw. Besitzer bei einer nicht erlaubten Nutzung?

Wer über 50% der 25 Fragen nicht richtig oder unvollständig beantworten kann und Kinder und Jugendliche beaufsichtigt oder betreut, sollte unbedingt an einer Fortbildungsmaßnahme zum Thema "Aufsichtspflicht" teilnehmen, denn in diesem Fall besteht doch ein bedenkliches Wissensdefizit.

Antworten zum Praxis-Test 1

Antworten zu Fall 1:

1. Der Jugendleiter darf, sofern er volljährig ist, zum Zweck des gemeinsamen Essens mit seinem Gruppenmitgliedern ein Lokal aufsuchen, in dem alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, auch wenn diese unter 16 Jahre alt sind.
2. In Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten darf an Jugendliche ab 14 Jahren Bier ausgeschenkt werden. Ansonsten erst ab 16 Jahren.
3. Der Jugendleiter darf mit seinen Gruppenmitgliedern den Abend in dem Lokal verbringen, sofern es sich nicht um eine öffentliche Tanzveranstaltung handelt.
4. Das „Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit“ (Jugendschutz-Gesetz).
5. Für den vorliegenden Fall ist der Gruppenleiter „Erziehungsberechtigter“, das heißt den Personensorgeberechtigten gleichgestellt, sofern eine Vollmacht der Erziehungsberechtigten, in Form einer Einverständniserklärung vorliegt.

Antworten zu Fall 2:

1. Jeder Teilnehmer muss sich kurz vor Beginn der Freizeit vom Arzt auf evtl. ansteckende Krankheiten untersuchen lassen. Der Arzt stellt darüber ein Attest aus.
Im Lager muss ein Krankenzelt vorhanden sein, um evtl. erkrankte Kinder zu isolieren. Es muss eine Lagerapotheke vorhanden sein. Kenntnisse in erster Hilfe werden vom Jugendleiter vorausgesetzt.
2. Isolierung des erkrankten Kindes. Benachrichtigung eines Arztes. Benachrichtigung der Eltern.
Die Meldung des aufgetretenen Infektionsfalles an die Gesundheitsbehörde nimmt der Gruppenleiter vor. Gegebenenfalls das Lager auflösen.
3. Das Bundesseuchengesetz.

Antworten zu Fall 3:

1. Das Eigentumsrecht des Grundstücksbesitzers, die Naturschutzbestimmungen und die Feuer-schutzbestimmungen.
Für die Errichtung eines Zeltplatzes (Zeltlagers) gelten in den Bundesländern unterschiedliche gesetzliche Bestimmungen, die bei den jeweiligen Jugendbehörden erfragt werden können.
2. Unter Berücksichtigung der rechtlichen Voraussetzungen sind ferner für die Einrichtung und Auswahl eines Zeltplatzes (Zeltlagers) zu beachten: dass Trinkwasser vorhanden ist und sanitäre Anlagen (Waschgelegenheiten und Toiletten) vorhanden sind. Es muss ein zusätzli-ches Zelt für Isolierung von erkrankten Teilnehmern bereitstehen.

Antworten zu Fall 4:

1. Belehrung der Teilnehmer über das Verhalten einer Radfahrergruppe im Straßenverkehr, Verkehrssicherheit der Fahrräder überprüfen, Sicherheitssignale und Sturzhelme bereithalten.
2. Bei Hereinbrechen der Dunkelheit und schlechter Witterung Licht einschalten. Bei Tage von hinten als Gruppe erkennbar machen (Wimpel, rotes Dreieck auf weißem Grund).
3. Mehr als 15 Radfahrer in einer geschlossenen Gruppe dürfen zu zweit nebeneinander fahren und in jedem Fall die allgemeine Fahrbahn (Straße) benutzen.
4. Eine verantwortliche Person am Anfang und eine am Ende der Gruppe einsetzen (Gruppen-leiter und Helfer).
Signalzeichen vereinbaren, den schwächsten Fahrer am Anfang der Gruppe einsetzen und die Geschwindigkeit bestimmen lassen.

Antworten zu Fall 5:

1. Unter der Voraussetzung, dass die Eltern sich damit einverstanden erklärt haben, dass ihr Kind sich ohne besondere Aufsicht von der Gruppe entfernen darf.
Andernfalls muss eine angemessene Aufsicht gewährleistet sein (Begleitung).
2. Gegen den Gruppenleiter kann Klage erhoben werden, wenn die Aufsichtsführung nicht aus-drücklich ausgeklammert worden ist. Klage kann vonseiten der Eltern erhoben werden.
3. Durch vorsorgliche Belehrung und Warnung, ständige Überwachung und Eingreifen von Fall zu Fall.

Antworten zu Fall 6:

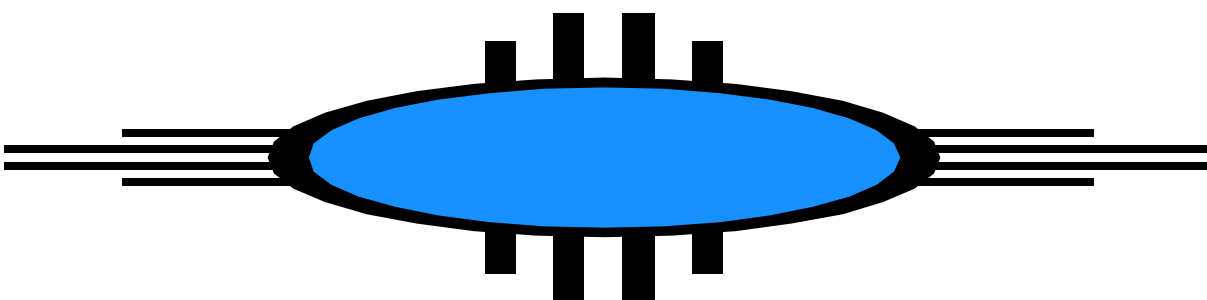
1. Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Baderlaubnis soll auf Krankheiten hinweisen, die Gleichgewichtsstörungen zur Folge haben. Anwesenheit von Rettungsschwimmern und Kenntnis über die speziellen Baderordnungen.
2. Das Baden und Schwimmen bedeutet besondere Gefährdung für Leib und Leben der zu beaufsichtigenden Personen. Es gibt sehr umfangreiche Hinweise und Regeln zum Baden mit geschlossenen Gruppen.
Der Gruppenleiter kann an einer öffentlichen Badestelle die Aufsicht dem Bademeister über-tragen, jedoch behält er die Verantwortung für seine Gruppenmitglieder trotzdem.

Antworten zu Fall 7:

1. Es müssen die schriftlichen Einwilligungen des Eigentümers oder Besitzers der Weide (zum Zelten) und des Sees (zum Angeln) eingeholt werden.
Das Naturschutzgesetz, welches das Zelten nur für eine Übernachtung zulässt, sofern sich der Aufenthaltsort nicht in einem Naturschutzgebiet befindet.
2. Durch das Aufstellen der Zelte ist darauf zu achten, dass nicht nachteilig in die Natur ein-griffen wird. Vor dem Verlassen sind die genutzten Flächen zu säubern und in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Ordnungsmäßigkeit ist durch den/die Eigentümer bzw. Besitzer zu bestätigen.

3. Es müssen die allgemeinen Baderegeln (der DLRG) und evtl. der Jugendbadeerlass beachtet werden.
4. Zum Angeln muss, dem zu fangenden Fisch, entsprechendes Angelgerät verwendet werden und jede(r) AnglerIn muss im Besitz eines gültigen Angelscheins sein.
Bei keiner Angelerlaubnis durch den Eigentümer bzw. Besitzer, muss darauf geachtet werden, dass sich nicht einige Gruppenmitglieder mit einer Angel an den Teichrand setzen, um die Speisekarte zu verbessern.
5. a) Es muss die Windrichtung geprüft werden und die Feuerstelle in genügender Entfernung von der windabgewandten Seite des Waldes ausgesucht werden.
b) Danach ist die Feuerstelle, zur Vermeidung eines Flächenbrandes, gut mit Erde und Steinen zu verkleiden und trockene Pflanzen in unmittelbarer Nähe sind zu entfernen.
c) Als Brennmaterial dürfen nur abgestorbene Zweige und vertrocknete Pflanzen verwendet werden. Es dürfen keine Bäume gefällt werden.
d) Neben der Feuerstelle muss genügend feuchte Erde angehäuft werden und/oder mit Wasser gefüllte Behältnisse stehen, um bei Brandgefahr und anschließend das Feuer zu löschen.
e) Die Gruppenmitglieder sind eindringlich auf die Gefahren offenen Feuers und Licht hinzuweisen.
f) Bei der Verwendung des Feuers als Nachtbeleuchtung oder Wärmequelle, muss mindestens eine Feuerwache sichergestellt werden.
g) Beim unsachgemäßen Anzünden (Nichtbeachtung der Erklärungen 5. a) bis f)) eines Feuers kann bereits eine Straftat vorliegen, ohne dass überhaupt ein Brand entstanden ist.
6. Der Eigentümer bzw. Besitzer ist berechtigt seine Einwilligung (falls sich die Gruppe z.B. nicht an die Absprachen hält) jederzeit zu widerrufen und die Gruppe evtl. mit Gewalt zu vertreiben.
Voraussetzung ist, dass nur dasjenige Maß an Gewalt angewendet wird, das wirklich zur Beseitigung der akuten Besitzstörung erforderlich ist.
Zum anderen besteht die Möglichkeit der Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs gegen die Gruppe.

Auch das Nichtwissen von Vorschriften bezüglich der Aufsichtspflicht schützt nicht vor einer Bestrafung.



Praxis-Test 2:

Frage 1:

Was machst du, wenn du feststellst, dass auf einmal ein Kind der Gruppe fehlt?

- a) **In einer Stadt?**
- b) **Bei einer Radtour?**
- c) **Beim Baden?**

Die Lösung:

a) In einer Stadt?

Zunächst fragen, wer die vermisste Person zuletzt wo wann mit wem gesehen hat. Auch sollte man an die Möglichkeit denken, Suchtrupps loszuschicken. Klar, hier gilt die 3'er Regel und die vorherige Belehrung. Aber an einem Treffpunkt sollten Personen bleiben. Wichtig ist es vor allem aber, die Polizei zu informieren. Auch wenn man dies so lange wie möglich herauszögern will, sollte man diese Hilfe unbedingt in Anspruch nehmen.

b) Bei einer Radtour?

Man sollte unbedingt schon vorher Regelung für diesen Fall ausmachen (siehe dazu auch **Frage 4**, Seite 35). Das kommt nämlich öfter mal vor, als man denkt. Einer bleibt einfach nur mal stehen und will eine Pinkelpause einlegen, muss die Sachen richtig zurechtpacken, holt sich etwas zu essen aus einer Tasche - es gibt viele Möglichkeiten. Die restliche Gruppe fährt weiter oder bekommt das gar nicht erst mit. In solchen Situationen heißt es einfach: Ruhe bewahren!

Bewährt hat sich die Methode, vor Beginn der Radtour Trillerpfeifen auszuteilen. Treten Probleme oder Ähnliches auf, so überhört man schnell jemanden, wenn diese laut ruft, aber eine Trillerpfeife hört man auch auf weiteren Entfernungen. Da heute immer mehr Leute auch Handys dabei haben, lohnt es sich, vorher eine Liste mit allen Nummern aufzustellen und an alle auszuteilen. Ein Telefon gibt es überall und hat man im Idealfall dann sogar in der Tasche.

Passiert es dann doch einmal, dass jemand verloren geht und dieser nicht auch per Handy erreichbar ist, ist die gesamte Gruppe sofort an der nächstbesten Stelle anzuhalten - natürlich **NICHT** inmitten einer Kurve oder an einer anderen Stelle, an der man den Straßenverkehr gefährdet! Auch hier muss man zuerst herausbekommen, wer die verloren gegangene Person zuletzt wann wo mit wem gesehen hat. Die Suche mit Suchtrupps ist hier durchaus möglich, jedoch sollte man dabei wieder die Belehrungsregeln einhalten. Ist die Person nicht gleich aufzufinden, sollte man die Polizei informieren. Es hat auch schon geholfen, wenn man Autofahrer nach der Person fragt - diese erinnern sich öfter als man denkt an einen Jugendlichen alleine am Straßenrand vor 10 Kilometern!

c) Beim Baden?

Hier ist SOFORT Rettung zu alarmieren - diese sieht man ja oft zum Glück unübersehbar in ihren Häuschen (DLRG - dort gibt's noch mehr Infos) am Strand! Auch wenn sich später herausstellt, dass das Kind vielleicht schon vorher einfach vom Strand zurückgegangen ist und alles umsonst war - etwas Hektik umsonst ist nichts dagegen, wenn doch mal etwas passiert. Auch sonst gilt die Regel, lieber einmal mehr Rettungskräfte alarmieren als nur einmal zu wenig.

Bei Aktionen mit einer Jugendgruppe ist vorher eine Absprache mit der örtlichen Wasserrettung (DLRG/DRK) zu empfehlen, um weitere Maßnahmen mit diesen abzustimmen - dies umgeht eine fehlerhafte Alarmierung von Einsatzkräften, die real an anderen Orten benötigt werden.

Frage 2

Was machst du, wenn ein Kind regelmäßig Tabletten nehmen muss?

Die Lösung:

Es kommt immer wieder vor, dass Kinder auf einer Fahrt teilnehmen und gleichzeitig Medikamente einnehmen müssen. Um so etwas möglichst schon weit vor der Fahrt erfahren zu können, empfiehlt sich es, auf der Anmeldung ein Feld zu haben, in dem die Eltern Besonderheiten hineinschreiben können. Dies wird auch regelmäßig genutzt. Es kommt aber auch immer wieder vor, dass Eltern etwas vergessen. So muss man sich auch eben mitten in der Fahrt darauf einstellen können, sobald man davon erfährt. Man muss sich von den Eltern erklären lassen, wann und wie oft das Kind das Medikament nehmen muss. Wenn man erst später von der Medi-

kamentenpflicht durch das Kind erfährt, so kann man immer noch nachträglich Unklarheiten beseitigen, indem die Eltern angerufen werden.

Insbesondere bei jüngeren, mit Medikamenten unerfahrenen Kindern empfiehlt es sich, die Medikamente an sich zu nehmen und dann zu den entsprechenden Zeiten zu verabreichen. Dies ist auch gerade dann durchzuführen, wenn man bestimmte Zeitermine einhalten muss. Dies kann bei bestimmten Medikamenten dazu führen, dass man mitten in der Nacht aufstehen muss, damit der Teilnehmer seine Tabletten o. Ä. bekommt. So etwas bringt zwar Unannehmlichkeiten mit sich, die man aber hinnehmen muss. Kann man sich darauf verlassen, dass das Kind die Medikamente selbstständig regelmäßig absolut richtig einnimmt bzw. anwendet, so muss man situationsabhängig entscheiden, ob man dies dem Kind vollkommen überlässt. Man muss jedoch stichprobenartig auch dann nachprüfen, ob es wirklich geschieht.

Abschließend ist zu sagen, dass man auch hier situationsabhängig entscheiden muss: Wie zuverlässig ist das Kind bei der Einnahme bzw. Anwendung des Medikamentes? Nimmt es vielleicht schon lange dieses Medikament und hat es Erfahrungen damit? Welche Anweisungen haben der Arzt/die Eltern gegeben (unbedingt zu befolgen)? Wie hoch sind die Gefahren bei Fehleinnahme/Nichteinnahme/Missbrauch? Gehört dieses Medikament in Kinderhand (Packungsbeilage beachten)? Wie muss das Medikament aufbewahrt werden (z.B. im Kühlschrank, im Dunkeln)? Im Zweifel ist es empfehlenswert, die Verabreichung des Medikamentes selbst vorzunehmen bzw. nur zur Anwendung selbst herauszugeben. Man muss sich auf die jeweilige Situation immer einstellen und die Besonderheiten beachten.

Frage 3

Ein Kind hat Kopfschmerzen. Es will eine Aspirin-Tablette von dir. Es erzählt dir, dass es dann zu Hause auch immer eine von den Eltern bekommt. Darfst du dem Kind eine Tablette geben?

Die Lösung:

Mit Medikamenten sollte man immer aufpassen. Diese darf man nicht so einfach an Kinder verabreichen.

Hier in diesem Fall würde ich die Tablette nur geben, wenn entweder ein Arzt dies vorher erlaubt hat oder wenn die Eltern einen vorher über ihr Kind instruiert haben, dass z.B. bestimmte Symptome vorkommen können und was dann zu tun ist.

Das Aspirin würde ich nicht so einfach austeilen. Es besteht immer die Gefahr von unabsehbaren Allergien. Da man das Kind in der Regel erst ein paar Tage oder zumindest noch nicht in solchen Situationen kennt, ist von solchen Maßnahmen besser abzusehen. Auch wenn dies mehr Arbeit bedeutet, so muss man situationsabhängig entscheiden, ob man zum Arzt geht.

Als Laie sollte sich man da also unbedingt auf professionelle Hilfe verlassen, als selbst unbeabsichtigt einen Fehler zu beschwören.

Das Anmeldeformular sollte immer Felder dafür enthalten, in denen die Eltern eintragen können, ob Unverträglichkeiten oder ansteckende Krankheiten bestehen, regelmäßig Medikamente eingenommen und/oder mitgeführt werden und Ähnliches. Dort kann man als Erstes während der Fahrt sich noch einmal vergewissern. Weiterhin ist ein Anruf bei den Eltern möglich. Auch eine allgemeine Erlaubnis der Erziehungsberechtigten ist im Einzelfall mit Vorsicht zu genießen. Neben der Überempfindlichkeit oder Allergie hat Aspirin oder andere noch weitere Wirkungen (andere Medikamente auch, hier nur ein Beispiel): Nachdem ein Kind beim Toben mit dem Kopf gegen einen Ast gestoßen ist, spielt es zunächst weiter und es geht ihm gut. Einige Stunden später bittet es, wegen Kopfschmerzen, um eine Tablette Aspirin: Es ist theoretisch denkbar, dass sich das Kind innere Verletzungen im Kopf zugezogen hat, Aspirin wirkt blutverdünnend und macht die Verletzung somit noch gefährlicher als diese ohnehin schon ist.

Lieber einmal zu oft zum Arzt gehen!

Frage 4

Was sollte man vor Radtouren vereinbaren?

Die Lösung:

- Siehe dazu auch zur Beantwortung **Frage 1**, Seite 33!
- Allgemeine Belehrung
- Stopp-Signal (Pfeife)
- was, wenn man Kontakt zur Gruppe verloren hat
- Verhalten im Straßenverkehr
- Strecke und Haltepunkte
- empfohlen: "letzter Mann" - hinter diesem fährt nie jemand. Sieht man diesen, so kann man sich dann sicher sein, dass keiner dahinter ist. Er sammelt alle Nachzügler ein und hat ein Reparatur-Kit für eventuelle Pannen.
- Handy-Nummern austauschen - so findet man sich leichter wieder

Frage 5

Kinder wollen "Gläser rücken" spielen. Gestattest du dies?

Die Lösung:

Sollte das Thema aufkommen, könnte man das Spiel als Anlass nehmen, um über Sekten und Weltanschauungsfragen zu diskutieren. Hinter dem "Gläser-Rücken" steht ein ganz bestimmtes Phänomen, das der Gruppenleiter selbst für sich auch "ausnutzen" kann, um dieses zu erklären und die "unbekannte" Faszination zu entschleiern. Dies geht allerdings nur dann, wenn der Jugendgruppenleiter dieses Phänomen kennt und auch zu interpretieren weiß. Sollte er nicht die Grundlagen kennen, müssten die eigenen Ängste (z.B., dass anschließend jemand von dem "Quatsch" abhängig wird) angesprochen werden und eine gemeinsame Lösung gesucht werden.

Frage 6

Du hast mitbekommen, dass ein Kind geraucht hat und forderst die Schachtel ein. Es gibt sie dir auch, lächelnd, mit drei Zigaretten drin. Was denkst du?

Die Lösung:

Ja, zu dem Thema gibt es noch viele andere Möglichkeiten und Tricks, wie Kinder "ihre" Jugendgruppenleiter täuschen können. Hier ist aber damit zu rechnen, dass das Kind noch eine andere, aber vollere Schachtel dabei hat! Die fast leere wird bei einer Kontrolle dem Jugendgruppenleiter übergeben, der ist dann normalerweise damit auch zufrieden, einen "Fang" gemacht zu haben. Aber der wirklich Lachende ist dann jemand anderes, die volle Packung ist dann nämlich woanders am Körper.

Frage 7

Wann beginnt und endet die Aufsichtspflicht?

Die Lösung:

Die Aufsichtspflicht beginnt, sobald die Eltern den Teilnehmer dem Jugendgruppenleiter übergeben haben. Das mag nun der Beginn einer Gruppenstunde sein oder am Treffpunkt zur Abfahrt eines Zeltlagers. Sie dauert die ganze Fahrt über an. Sie ruht lediglich, wenn man z.B. selbst schläft. Die Aufsichtspflicht beginnt sofort wieder, wenn man z.B. durch Geräusche wieder aufwacht.

Natürlich kann man sich auch vertreten lassen. Der Vertreter übernimmt dann seinerseits die Aufsichtspflicht. Der Vertreter muss aber gewillt und auch in der Lage sein, die Aufsichtspflicht zu übernehmen, d.h., der Vertreter muss wohlüberlegt ausgewählt und seinerseits über z.B.

Besonderheiten in der Gruppe belehrt worden sein. Bei Jugendgruppenleitern unter 18 muss das Einverständnis der Eltern bestehen. Das ist aber in der Regel kein Problem, wenn die Eltern von der Jugendgruppenleitertätigkeit z.B. in dem Zeltlager wissen und dies stillschweigend genehmigt haben.

Die Aufsichtspflicht endet erst wieder bei Abschluss der Gruppenstunde bzw. Fahrt, wenn die Teilnehmer von den Eltern abgeholt worden sind.

Frage 8

Was waren noch mal die drei Elemente der Erfüllung der Aufsichtspflicht?

Die Lösung:

- ◆ vorsorgliche Belehrung und Warnung (siehe Seite 6)
- ◆ Überwachung (siehe Seite 6)
- ◆ Eingreifen von Fall zu Fall (siehe Seite 7)

Frage 9

Der Aufsichtspflicht wurde genüge getan, es passiert trotzdem etwas. Bist du haftbar?

Die Lösung:

Wenn die Aufsichtspflicht voll und ganz erfüllt wurde, so ist man gerade nicht haftbar. Schließlich hat man alles unternommen, was ein durchschnittlicher Jugendgruppenleiter auch getan hätte. Aber nur bei einer Pflichtverletzung kann man haftbar gemacht werden. Ein solches rechtmäßiges Verhalten wird also nicht sanktioniert, im Gegenteil, es wird ja gerade gewünscht. Dass trotzdem etwas passiert ist, liegt dann aber nicht in der Verantwortung des Jugendgruppenleiters.

Fall-Beispiel:

Ein Jugendgruppenleiter geht mit seiner ordnungsgemäß belehrten Kindergruppe (12 Jahre) auf dem Fußgängerweg entlang einer Landstraße. Die Kinder sind unter anderem darüber belehrt, dass sie die Straße auf keinen Fall betreten dürfen. Ganz kurz nachdem ein Kind auf der anderen Straßenseite einen niedlichen Hasen sieht, rennt es unvorhersehbar über die Straße. Du kannst es leider nicht mehr verhindern, dass das Kind von einem gerade viel zu schnell vorbeirasenden PKW erfasst und verletzt wird.

Hier hat der Jugendgruppenleiter seine Aufsichtspflicht voll erfüllt und kann nicht haftbar gemacht werden - er hat alles getan, um die Kinder und andere vor Schäden zu bewahren. Hier ist aber an eine Strafbarkeit des PKW-Fahrers zu denken, der viel zu schnell gefahren ist und dadurch eventuell nicht eher bremsen konnte.

Frage 10

Du bekommst mit, dass Kinder eine Mutprobe machen wollen. Was machst du?

Die Lösung:

Gerade Mutproben bringen oftmals ein sehr hohes Gefahrenpotenzial für die Kinder aber auch ihre Umwelt mit sich. Man muss daher schon im Vorfeld versuchen, diese insoweit möglichst auszuschließen. Als Mutprobe kommen die unterschiedlichsten Handlungen in Betracht. Ein Einschreiten ist also unbedingt notwendig, um die Gefahren für die Kinder auszuräumen. Dabei sollte man aber daran denken, dass die Teilnehmer es später immer wieder probieren könnten. Insoweit ist sehr situationsgebunden zu reagieren.

Steht hinter der Mutprobe ein angeblicher Nachweis von etwas bestimmten (z.B. "Wenn du es nicht aushältst, ein Fünfmarkstück 100-mal über deinen Arm zu rubbeln, dann bist du schwul" ----> Gefahr von Verbrennungen) so kann man dies als Anlass nehmen, um über dieses Vorurteil

zu diskutieren und Lösungen zu finden. Vgl. auch Antwort zu **Frage 5**, Seite 35.

Frage 11

Auf einer Radtour wird die Stimmung immer schlimmer. Schließlich wollen einige Teilnehmer sich von der Gruppe trennen und wieder alleine nach Hause fahren. Ist dies möglich? Wenn ja, wann?

Die Lösung:

Eine solche Situation ist immer sehr unangenehm. Die Gruppe ist am auseinander brechen. Einzelne Teilnehmer können in diesem schlimmsten Fall dann wieder auf eigene Verantwortung nach Hause fahren, wenn sie volljährig (min. 18) sind. Über sie muss der Jugendgruppenleiter schließlich keine Aufsicht wie über jüngere Teilnehmer führen, sie handeln schon selbst verantwortlich.

Jüngere Teilnehmer können nur dann die Fahrt abbrechen, wenn die Eltern dies gestatten, die Heimreise gesichert und die anschließende Beaufsichtigung gewährleistet ist. Hier muss man je nach Situation handeln, eine allgemein gültige Lösung gibt es nicht. Die Eltern können das Kind selbst von der Fahrt abholen. Eine andere Möglichkeit ist es auch, das Kind in den Zug nach Hause zu setzen. Hier ergeben sich jedoch mehrere Probleme: das Kind muss fähig sein, auf diese Weise selbst verantwortlich nach Hause kommen zu können. Die Zuführung des Kindes zu den Eltern muss dabei gesichert sein. Jüngeren bzw. unerfahrenen Teilnehmern ist dabei eine Aufsichtsperson während der Reise zur Verfügung zu stellen - dies geht während Fahrten sicherlich nur dann, wenn die Beaufsichtigung der restlichen Fahrtteilnehmer trotzdem gesichert ist.

Der Abbruch einer Reise, ob nun teilweise durch einzelne Personen oder durch die ganze Gruppe ist das letzte Mittel. Mit den dabei entstehenden Problemen muss man je nach Situation umgehen.

